

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

7. JAHRG

1. MÄRZ 1932

5. HEFT

Die Beschäftigung von Arbeitslosen.

Von Dr. Bruno Broecker.

Nicht von der Frage normaler Unterbringung von Arbeitslosen in den Betrieben der privaten und öffentlichen Wirtschaft soll hier gesprochen werden, also nicht von der Arbeitsvermittlung im eigentlichen Sinne, die den Arbeitslosen der offenen Arbeitsstelle zuführen soll. Der Zusammenbruch des Arbeitsmarktes in Deutschland, der heute über sechs Millionen Arbeitsuchende vergeblich auf die Wiedereinreihung in den Kreis der Arbeiter und Angestellten warten läßt, hat ganz natürlich in immer weiteren Kreisen des Volkes die Frage aufgeworfen, ob nicht neue Wege gegangen und neue Pläne durchgeführt werden müßten, die über den normalen Bedarf der Wirtschaft hinaus Arbeitsgelegenheiten mindestens für einen Teil dieser nicht nur zur Verdienstlosigkeit, sondern auch zu zermürbender Untätigkeit verurteilten Menschen schaffen zu können. Die Gesetzgebung, die sich mit der Organisation des Arbeitsmarktes und mit der Unterstützung der Arbeitslosen befaßt, hat diesen Gedanken schon sehr frühzeitig aufgegriffen und ihn inzwischen weiter entwickelt. Die Maßnahmen, die mit diesen gesetzlichen Handhaben durchgeführt wurden, sind darum von steigender psychologischer, arbeitsmarktpolitischer und auch arbeitsrechtlicher Bedeutung.

1. Notstandsarbeiten.

Schon das Recht der Erwerbslosenfürsorge kannte den Begriff der Notstandsarbeiten, damals „produktive Erwerbslosenfürsorge“ genannt. In das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wurde die Einrichtung der Notstandsarbeiten unter dem Namen „Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge“ übernommen. Der Grundgedanke, nämlich die Förderung zusätzlicher, aber produktiver Arbeiten mit den Mitteln, die durch die ersparte Unterstützung der bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeitslosen frei werden, und durch verbilligte Darlehen der Länder und des Reichs ist der gleiche geblieben. Eine Wandlung erfuhr in erster

Linie nur die rechtliche Stellung des Notstandsarbeiters, der zur Zeit der Erwerbslosenfürsorge auch während der Ausführung dieser Arbeiten als Unterstützungsempfänger betrachtet wurde, heute aber grundsätzlich als im freien Arbeitsvertrag beschäftigter Arbeiter gilt. Durch diese Aenderung wurde der Notstandsarbeiter dem Schutz des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung unterstellt. Ein echtes Arbeitsverhältnis wurde begründet, das den gleichen Bindungen und Sicherungen unterliegt wie das des freien Arbeiters.

Eine wesentliche Ausnahme muß allerdings hervorgehoben werden: die Geltung der Tarifverträge kann eingeschränkt werden. Es kann nämlich, und zwar durch den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts, eine obere Grenze für die Entlohnung der Notstandsarbeiter festgesetzt oder bestimmt werden, welcher Tarifvertrag für die Entlohnung Anwendung finden soll. Es kann also beispielsweise für eine Tiefbauarbeit, die als Notstandsarbeit durchgeführt wird, der Lohn der Gemeinde- und Staatsarbeiter festgesetzt werden oder ein Lohn, der um einen bestimmten Vom-Hundert-Satz unter dem Tariflohn des Tiefbauarbeiters liegt.

Wenn diese Einschränkung sich auch lohnpolitisch nicht gerade angenehm auswirkte, so konnte sie doch kein entscheidendes Argument gegen die Durchführung von Notstandsarbeiten bilden, zumal diese Arbeiten nur von öffentlichen Körperschaften oder gemeinnützigen Unternehmungen getragen werden können und somit nicht unmittelbar eine Störung der den Bindungen des Arbeitsrechts unbeschränkt unterliegenden freien Wirtschaft zur Folge haben.

Die Notstandsarbeiten haben sich aber leider nicht parallel mit der steigenden Arbeitslosigkeit entwickelt. Die finanzielle Misere der Gemeinden, die als Träger hauptsächlich in Frage kommen, machte mangels des aufzubringenden Eigenkapitals trotz Grundförderung und verstärkter Förderung viele Projekte unmöglich. Hinzu kamen auch für die verstärkte Förderung, die aus Landes- und Reichsmitteln gewährt werden, die Schwierigkeiten in den Etats dieser Körperschaften. Auch die Gründung der „Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten A.-G.“, die durch Uebernahme der Rückforderungen des Reichs gegen die Darlehensempfänger (rund 400 Millionen Mark) in die Lage versetzt werden sollte, größere Auslandskredite zur Durchführung von Notstandsarbeiten aufzunehmen, erwies sich als ein Fehlschlag, da diese Auslandskredite nicht zu bekommen waren. So beträgt denn zur Zeit die Zahl der Notstandsarbeiter aus der Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge nur etwas über 20 000, wozu noch etwa 3000 Notstandsarbeiter aus der öffentlichen Fürsorge hinzukommen.

2. Fürsorgearbeiten.

Die Ausdehnung der Notstandsarbeiten wurde aber auch noch auf andere Weise gehemmt. Die bekannte Entwicklung des Arbeitsmarktes, die zu einem immer größeren Anschwellen der strukturellen, langanhaltenden Arbeitslosigkeit führte, lenkte den Strom der Arbeitslosen in steigendem Maße in die öffentliche Fürsorge der Gemeinden.*) Heute sind es über 1,6 Millionen Arbeitslose, die entweder die Versicherung und die Krisenfürsorge bereits durchwandert haben oder wegen kurzer Beschäftigung gar nicht in den Genuß der Versicherungsleistung oder wegen der einschränkenden Bestimmungen nicht in den Genuß der Krisenfürsorge gekommen sind und nun die kommunale Unterstützung in Anspruch nehmen. Es ist hier nicht die Gelegenheit, auf die ungeheure Belastung, die sich, entgegen dem Willen des Gesetzgebers und entgegen den ursprünglichen Aufgaben der öffentlichen Fürsorge, hier für die Gemeinden ergeben hat, im einzelnen einzugehen und oft erörterte Vorschläge zu besprechen. Diese Tatsache ist die Erklärung für das wachsende Bestreben der Gemeinden, durch Einrichtung kommunaler Fürsorgearbeiten einen Teil dieser sogenannten Wohlfahrtserwerbslosen in Beschäftigung zu bringen. Wenn diese Fürsorgearbeiten oft auch mindestens die gleichen Aufwendungen von den Gemeinden verlangen wie die Notstandsarbeiten, so bieten sie ihnen andererseits den Vorteil, nur sogenannte Wohlfahrtserwerbslose unterzubringen, während bei den Notstandsarbeiten überwiegend frühere Empfänger von Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung beschäftigt werden. Durch die Fürsorgearbeiten mußte die Möglichkeit der Notstandsarbeiten zwangsläufig eingeschränkt werden. Denn neben der Finanzierung spielt auch die Zusätzlichkeit der Arbeiten eine große Rolle, und hier taucht das Problem auf, das arbeitsmarktpolitisch von weittragender Bedeutung ist. Als zusätzlich gilt im allgemeinen eine Arbeit, die ohne die Förderung überhaupt nicht oder wenigstens nicht zu dieser Zeit oder nicht in diesem Umfang durchgeführt werden könnte. Der Kreis dieser Arbeiten (meistens Tiefbauarbeiten, Meliorationen usw.) ist natürlich beschränkt. Die Fürsorgearbeit ergreift einen Teil der für Notstandsarbeiten in Betracht kommenden Projekte, aber sie geht zwangsläufig auch über den Rahmen der eigentlich zusätzlichen Arbeiten hinaus und erfaßt mehr und mehr alle möglichen kommunalen, von den Kommunen finanzierten oder kontrollierten Arbeiten. Das Argument, daß solche Arbeiten, würden sie nicht als Fürsorgearbeit ausgeführt, überhaupt nicht ausgeführt werden könnten, weil die kommunalen Etats dies nicht zulassen, liegt nahe. Aber es führt, wie noch weiter zu zeigen sein wird, in bedenklichem Maße zu einem Zustand, in dem die öffentlichen Körperschaften

*) Siehe auch Heft 4/32, Seite 97.

aus ihrer finanziellen Bedrängnis heraus mehr und mehr ihre Arbeiten von den arbeitsrechtlichen und tariflichen Bindungen zu lösen suchen.

Bei den Fürsorgearbeiten ist diese Lockerung sehr verschiedenartig. Soweit es sich dabei um die Beschäftigung von Arbeitslosen im Sinne des § 19 der Fürsorgepflichtverordnung handelt, also um Arbeitsleistungen, die als Gegenleistung für die gewährte Fürsorgeunterstützung verlangt werden, entsteht überhaupt kein Arbeitsverhältnis, somit auch kein Lohnanspruch, sondern der Beschäftigte bleibt Unterstützungsempfänger. Ein arbeitslosenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, das demzufolge auch den sonstigen Bestimmungen des Arbeitsrechts unterliegt, wird nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erst angenommen, wenn die Arbeitszeit wöchentlich mindestens 32 Stunden beträgt bzw. tariflich geregelt ist und wenn ein tariflicher oder ortsüblicher Lohn gezahlt wird. Zweifellos haben nun die Kommunen ein Interesse daran, diese Voraussetzungen zu erfüllen, da die Arbeitslosenversicherung der Fürsorgearbeiter für sie besonders wünschenswert erscheint, damit nach Erfüllung der 26wöchigen Anwartschaftszeit der frühere Empfänger von Fürsorgeunterstützung nunmehr wieder Bezieher von Arbeitslosenunterstützung aus der Versicherung werden kann. Insoweit besteht also eine Tendenz zur Begründung echter Arbeitsverhältnisse. Doch gibt das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung das Recht, für den Fürsorgearbeiter ähnlich wie für den Notstandsarbeiter einen anderen und natürlich geringeren Tariflohn als den zuständigen festzusetzen, und zwar durch Vereinbarung zwischen dem Arbeitsamt und dem Träger der Fürsorge. Da nun die Fürsorgearbeiter in steigendem Maße den von den Kommunen beeinflussten Arbeitsmarkt erfassen, ergibt sich hier eine gefährliche Konkurrenz für die sonst für diese Arbeiten in Frage kommenden Berufsgruppen.

Es ist nur ein Schritt von diesem Ausgangspunkt zu dem Gedanken, die Hereinnahme von Wohlfahrtserwerbslosen in Betriebe der Privatwirtschaft oder auch öffentliche Betriebe durch das Angebot des Zuschusses der ersparten Unterstützungsmittel zu erleichtern. Soweit Privatbetriebe in Betracht kommen, dürften diese Versuche bisher allerdings noch zu keinem wesentlichen Ergebnis geführt haben.

Dagegen schweben zur Zeit noch die vom Deutschen Städtetag eingeleiteten Verhandlungen mit dem Reichspostministerium über die Möglichkeit, Wohlfahrtserwerbslose bei der Reichspost zu beschäftigen, wenn von den Kommunen für die Dauer der Beschäftigung ein Zuschuß bis zu 2 Mk. pro Arbeitstag (aus den ersparten Unterstützungen) an die Reichspost gezahlt wird. Es soll sich zwar auch hier um zusätzliche Arbeiten handeln, jedoch besteht wohl kein Zweifel, daß die Mög-

lichkeit, solche billigen Arbeitskräfte zu bekommen, die Reichspost allzu leicht in Versuchung führen muß, andere Arbeitskräfte, für die sie den vollen Lohn zahlen muß, zu entlassen. Es ist denn auch typisch, daß die Verhandlungen des Deutschen Städtetages mit der Reichspost in dem gleichen Zeitpunkt geführt werden, in dem die Reichspost eine große Anzahl von Telegraphenarbeitern gekündigt hat. Angenommen, dies System würde sich weiter ausdehnen und gar auf Privatbetriebe erstrecken — Verhandlungen mit der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände sollen bereits, wenn auch erfolglos, stattgefunden haben —, so würden die Konsequenzen für die allgemeine Lohngestaltung äußerst schwerwiegend sein.

Bei den Notstandsarbeiten und bei den Fürsorgearbeiten besteht, wie gezeigt, die Gefahr in erster Linie in einer Bedrohung der Tariflöhne und in der Verdrängung bestimmter Berufsarbeiter aus ihrem Arbeitsgebiet. Andererseits bieten sie die wichtige Möglichkeit, langfristig Arbeitslose wieder vorübergehend mit entlohnter Arbeit zu beschäftigen, sie den Sicherungen der Sozialversicherung zu unterstellen. Die Arbeit, die sie verrichten, ist zwar in vielen Fällen nicht ihre eigentliche Berufsarbeit, aber doch eine echte Arbeitnehmertätigkeit, die ihnen das Gefühl gibt, wieder durch eigene Leistung existieren zu können —, die ihnen auch hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung die gleiche Anwartschaft gewährleistet wie anderen Arbeitnehmern.

3. Pflichtarbeit und freiwilliger Arbeitsdienst.

Grundsätzlich anders liegt es in dieser Beziehung bei zwei weiteren Formen der Beschäftigung von Arbeitslosen, die die Gesetzgebung kennt, nämlich bei der Pflichtarbeit und beim freiwilligen Arbeitsdienst. Es erscheint zwar zunächst unberechtigt, diese beiden Beschäftigungsformen in so engem Zusammenhang zu nennen. Besteht doch das Wesen der Pflichtarbeit darin, daß sie von unterstützten Arbeitslosen, und zwar heute von Arbeitslosen-, Krisen- und Wohlfahrtsunterstützungsempfängern, als Voraussetzung für den Bezug der Unterstützung verlangt werden kann, daß ihre Ablehnung also mit dem Entzug der Unterstützung bedroht ist, während die Teilnahme am freiwilligen Arbeitsdienst auf Freiwilligkeit beruht, so daß eine Ablehnung der Beteiligung, wie das Gesetz ausdrücklich zusagt, nicht zur Entziehung der Arbeitslosen- und der Krisenunterstützung führen kann.

Aber die Pflichtarbeit und der freiwillige Arbeitsdienst gleichen sich in einer anderen wichtigen Beziehung nämlich darin, daß sie beide überhaupt kein echtes Arbeitsverhältnis begründen. Der unterstützte Arbeitslose bleibt auch während der Pflichtarbeit Unterstützungsempfänger. Seine Unterstützung kann sich allerdings um einen gewissen Prozentsatz (in der

Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge um 50 Proz. der Unterstützung) als Zuschlag für Mehraufwand erhöhen. Der im freiwilligen Arbeitsdienst Beschäftigte erhält ebenfalls nur die Unterstützung weiter, soweit er sie zuvor bezogen hat, und zwar in Pauschbeträgen (höchstens 2 Mk. wochentäglich), die meistens an den Träger der Arbeit gezahlt und von diesem für Kost und Logis und unter Umständen für ein Taschengeld des Arbeitsdienstwilligen verwandt werden. Soweit er zuvor nicht unterstützt war, werden die gleichen Beträge aus Reichsmitteln zur Verfügung gestellt. Es können die Mittel für die nicht unterstützten Arbeitsdienstwilligen auch vom Träger der Arbeit aufgebracht werden.

Weder bei der Pflichtarbeit noch beim freiwilligen Arbeitsdienst ergibt sich eine Sozialversicherungspflicht aus dem Arbeitsverhältnis, weil ja ein solches nicht besteht. Die Pflichtarbeiter in der Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge sind vielmehr ebenso wie während des Unterstützungsbezugs zu Lasten der Arbeitslosenversicherung oder der Krisenfürsorge gegen Krankheit pflichtversichert; des weiteren werden ihre Anwartschaften in der Invaliden- und Altersversicherung aufrechterhalten. Die Unfallversicherung greift ein, soweit es die Art der Tätigkeit verlangt. Ähnlich ist die Regelung für den freiwilligen Arbeitsdienst, bei dem nur für die Nichtunterstützten Sondervorschriften bestehen, die ihnen eine Krankenversicherung, die sich allerdings lediglich auf Krankenpflege erstreckt, gewährleistet. Eine Arbeitslosenversicherungspflicht, die zum Erwerb eines neuen Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützung führt, kommt selbstverständlich weder für Pflichtarbeit noch für freiwilligen Arbeitsdienst in Betracht. Desgleichen gelten für beide Beschäftigungsarten im allgemeinen die arbeitsrechtlichen Gesetze nicht, so nicht die Tarifvertragsverordnung, das Betriebsrätegesetz, das Arbeitsgerichtsgesetz und auch nicht die sich auf den Einzelarbeitsvertrag beziehenden Bestimmungen des Arbeitsrechts. Für die im freiwilligen Arbeitsdienst Beschäftigten sind lediglich die Vorschriften über Arbeitszeit, Sonntagsruhe, Gefahrenschutz und über Arbeitsbeschränkungen für Frauen und Jugendliche für anwendbar erklärt.

Das Entscheidende ist, daß es sich bei diesen Beschäftigungen um unentlohnte Arbeiten handelt, die frei von den meisten sozialen Bindungen und sogenannten Belastungen eine Art besonderer „Arbeitslosenwirtschaft“ im Rahmen der sonstigen Wirtschaft bilden.

Bei der Beurteilung dieses Systems muß man unterscheiden zwischen der Bedeutung, die es für die Arbeitslosen hat, einerseits und seinen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und auf die Arbeitsbedingungen andererseits. Für den Arbeitslosen ist die Möglichkeit einer Betätigung in irgendeiner Form, die ihm auch nur die geringste Mehr-

einnahme über seine Unterstützung hinaus bringt, fast stets eine Verbesserung seiner seelischen und wirtschaftlichen Verfassung. Dies gilt allerdings in viel höherem Maße für den freiwillig übernommenen Arbeitsdienst als für die zwangsweise auferlegte Pflichtarbeit, weil beim ersteren die Eignung der Person für die übernommene Arbeit meistens in höherem Maße gegeben ist, da der Entschluß zur freiwilligen Teilnahme an solchen Arbeiten meistens nur von denen gefaßt wird, die sich ihrer Anpassungsfähigkeit an ein möglicherweise völlig verändertes Lebens- und Arbeitsmilieu bewußt sind. Es kommt hinzu, daß beim freiwilligen Arbeitsdienst durch den vielfach auf der Grundlage von Verbänden oder Vereinigungen getroffenen Zusammenschluß der Arbeitenden oder gar durch die Einrichtung von nicht nur Arbeits-, sondern auch Diskussionsgemeinschaften umfassenden Arbeitslagern ein Zusammengehörigkeitsgefühl entwickelt werden kann, das in wohlthuendem Gegensatz zu der mit der Arbeitslosigkeit meist verbundenen gesellschaftlichen Isolierung steht.

Wirtschaftlich gesehen bedeutet der freiwillige Arbeitsdienst zunächst einmal für viele Nichtunterstützte (z. B. Jugendliche) die Möglichkeit, eine Sicherung ihres Lebensunterhalts zu finden. Des weiteren gibt der freiwillige Arbeitsdienst die Möglichkeit, die Unterstützungsdauer zu verlängern, da zwar die gezahlten Förderungsbeträge grundsätzlich auf die Unterstützungsdauer angerechnet werden, jedoch über den Termin der Aussteuerung hinaus für die Dauer des Dienstes weitergezahlt werden können. Die bei volkswirtschaftlich wertvollen Arbeiten zulässige Gutschrift von 1,50 Mk. pro Wochentag bedeutet einen weiteren Anreiz, wenn auch dieser Betrag nur beim Erwerb einer Siedlerstelle, bei der Einrichtung eines Eigenheims oder als Beitrag zu den Kosten einer Siedlerschulung verwandt werden darf.

Die Gefahren der Pflichtarbeit und des freiwilligen Arbeitsdienstes für den Arbeitslosen sind nicht allzu groß, jedenfalls dann nicht, wenn man davon ausgeht, daß eine Vermittlung in normale Arbeit für ihn nicht in Frage kommen würde. Denn selbst die Gewöhnung an eine Arbeitsweise und ein Arbeitstempo, das vermutlich nicht der normalen Lohnarbeit entspricht, ist von geringem Nachteil, wenn ihr als Alternative nur die völlige Untätigkeit gegenübersteht.

Nicht zu unterschätzen sind aber die Gefahren, die von dieser Art der Beschäftigung her dem Arbeitsmarkt und den Arbeitsbedingungen drohen. Gewiß sollen sowohl Pflichtarbeit wie freiwilliger Arbeitsdienst nur gemeinnützige zusätzliche Arbeiten umfassen, und zwar nur solche, die ohne die Förderung auch nicht im Wege der Notstandsarbeiten, erst recht natürlich nicht im Wege des normalen Arbeitsmarktes ausgeführt werden könnten; das Gesetz nennt insbesondere Straßenverbesserungsarbeit, Herrichtung von Siedlungs- und Kleingarten-

land, örtliche Verkehrsverbesserungen und Arbeiten, die der Hebung der Volksgesundheit dienen. Aber was zuvor über die sehr zweifelhafte Zusätzlichkeit der kommunalen Fürsorgearbeiten gesagt wurde, gilt in erhöhtem Maße für den freiwilligen Arbeitsdienst. Unter fiskalischen Gesichtspunkten erscheint mehr und mehr jede Arbeit, die von einer öffentlichen Körperschaft zu vergeben ist, zusätzlich, weil die Mittel dieser Körperschaft ohnedies nicht mehr ausreichen. So gehen staatliche Forstverwaltungen dazu über, ihre regulären Forstarbeiten im Wege der Pflichtarbeit oder des freiwilligen Arbeitsdienstes ausführen zu lassen. Ein Teil der Osthilfe wird schon seit längerer Zeit im Wege der Pflichtarbeit durchgeführt, nachdem die frühere Bestimmung des Gesetzes gefallen ist, daß als Pflichtarbeiten nicht ausgeführt werden dürfen „regelmäßige Arbeiten, die fortlaufend die Arbeits-tätigkeit eines Arbeitnehmers beanspruchen“.

Die Arbeiten zur Aufschließung des Geländes und zur Errichtung der notwendigen Baulichkeiten bei der landwirtschaftlichen Siedlung, der vorstädtischen Kleinsiedlung und die Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose wurden ausdrücklich als zusätzlich und gemeinnützig im Sinne des freiwilligen Arbeitsdienstes erklärt, wie ja überhaupt die Siedlung, wie im folgenden noch darzutun sein wird, in engstem Zusammenhang mit dem freiwilligen Arbeitsdienst gesehen werden muß. Wie lange wird es noch dauern, bis der freiwillige Arbeitsdienst auch auf den eigentlichen Hochbau überspringt und damit dem schwer darniederliegenden Baugewerbe letzte spärliche Arbeitsmöglichkeiten wegnimmt.

Gewiß, zur Zeit erscheinen die Gefahren noch nicht groß, wenn man mit einer Gesamtzahl von etwa 30 000 Teilnehmern am Dienste rechnet. Aber die verstärkte Propaganda für diesen Dienst wird bei fortschreitender Verschlechterung des Arbeitsmarktes, bei fortgesetzter Erschwerung des Unterstützungsbezugs zweifellos in absehbarer Zeit schon zu einer nicht unbeträchtlichen Erhöhung dieser Zahl führen. Niemand kann aber glauben, daß es auf die Dauer möglich sei, in der Wirtschaft zahlreiche Inseln zu schaffen, die der normalen Gesetzgebung nicht unterstehen, ohne daß sich schlimme Rückwirkungen für den übrigen Arbeitsmarkt und insbesondere für die Arbeitsbedingungen ergeben. Daß man Notstandsarbeiten durch freiwilligen Arbeitsdienst ersetzt, ist ein ganz natürlicher Vorgang; denn welche öffentliche Körperschaft hätte nicht den Wunsch, durch Einsparung der Tariflöhne ihre Finanzen zu entlasten! Das gleiche gilt für viele öffentliche Arbeiten, die früher im regulären Arbeitsverhältnis durchgeführt wurden.

Diese außerordentlichen Gefahren muß man sehen, wenn man, ohne die Anziehungskraft des Arbeitsdienstes zu ignorieren, zu einer vernünftigen Abgrenzung seines Wirkungskreises kommen will.

4. Siedlung.

Es wurde schon erwähnt, daß im Zusammenhang mit dem freiwilligen Arbeitsdienst auch die Frage der Siedlung steht. Dabei ist hier in erster Linie an die vorstädtische Kleinsiedlung gedacht und weniger an die landwirtschaftliche Siedlung, die einer völligen Berufsumstellung und Sesshaftmachung auf dem Lande gleichkommt. Bei den Randsiedlungen von Erwerbslosen spielen heute große Hoffnungen und Wünsche mit. Man glaubt, einen „krisenfesten“ Arbeiter dadurch schaffen zu können, daß man den Beruf des Industriearbeiters und des Kleinbauern in einer Person vereinigt. Allerdings geht man dabei hauptsächlich vom Kurzarbeiter aus, der in seiner Freizeit sich der Bewirtschaftung seiner Landwirtschaft widmen soll. Geht der Betrieb zur Vollarbeit über, so wird die Landwirtschaft nur von der Familie versorgt, tritt völlige Arbeitslosigkeit ein, so kann der Arbeitslose sich nun um so mehr um seine Landwirtschaft kümmern.

Es ist hier nicht der Ort, um sich mit dem gesamten Problem der Siedlung und den meines Erachtens teilweise recht illusionären Vorstellungen, die hier und da vorherrschend sind, auseinanderzusetzen. Erwähnt werden mag nur noch einmal, daß die Arbeiten zur Aufschließung des Geländes und zur Errichtung der notwendigen Baulichkeiten nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich im Wege des freiwilligen Arbeitsdienstes durchgeführt werden sollen, so daß also die Siedlung mindestens insoweit nicht belebend auf den Arbeitsmarkt des Baugewerbes wirkt. Auch hier muß allerdings wieder anerkannt werden, daß die Dinge sich verschieden ansehen vom Standpunkt des Siedlers selbst und vom Standpunkt des allgemeinen Arbeitsmarktes. Für den Arbeitslosen, der während der Zeit seiner Arbeitslosigkeit seine Arbeitskraft für die Siedlung einsetzen kann, bedeutet dies im allgemeinen wirtschaftlich und psychisch einen Gewinn.

Zusammenfassend läßt sich folgendes feststellen: Die künstliche Schaffung von Arbeitsgelegenheit*) für Arbeitslose muß in ihrem Radius stets beschränkt bleiben, wenn nicht Störungen des freien Arbeitsmarktes die Folge sein sollen. Immerhin ist die Förderung öffentlicher produktiver, aber zusätzlicher Arbeiten aus den Mitteln der Unterstützungsträger oder aus öffentlichen Mitteln, wie es namentlich bei Notstandsarbeiten geschieht, jedenfalls dann äußerst wünschenswert, wenn die bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeitnehmer den gleichen gesetzlichen Bestimmungen und Arbeitsbedingungen unterliegen wie in freier Arbeit Beschäftigte.

*) Anmerkung d. Verf.: Damit ist natürlich nicht die Durchführung eines Planes zur Belebung der Konjunktur etwa durch Kredit-erweiterung oder auf ähnliche Weise gemeint.

Pflichtarbeit und insbesondere freiwilliger Arbeitsdienst, die kein Arbeitsverhältnis begründen, können niemals die Beschaffung normaler Arbeitsgelegenheit ersetzen, sie können sogar zu einer Verminderung dieser Arbeitsgelegenheit führen. Soweit darum der freiwillige Arbeitsdienst als ein Mittel zur wirtschaftlichen Besserstellung und vor allem zur seelischen Beeinflussung der Arbeitslosen empfohlen wird, muß er unbedingt auf rein zusätzliche Arbeiten beschränkt werden. Diese Zusätzlichkeit ist am ehesten gegeben, wenn es sich um Arbeiten handelt, die für die engeren Zwecke einer Gemeinschaft, z. B. eines Vereins, durchgeführt werden sollen. Sie ist keinesfalls schon dann gegeben, wenn eine öffentliche Körperschaft unter Berufung auf finanzielle Schwierigkeiten Arbeiten, die zu ihren Pflichtaufgaben gehören, mit unbezahlten Arbeitskräften durchzuführen versucht.

Notprogramm für die offene Krankenfürsorge.

Von Dr. med. Franz Goldmann, Berlin.

Als Ergänzung des Notprogramms für die Gesundheitsfürsorge, über das in Heft 23 vom 1. Dezember 1931 berichtet worden ist, hat das Reichsministerium des Innern ein Notprogramm für die offene Krankenfürsorge aufgestellt und durch Erlaß vom 18. Januar 1932—IIA 1003/31. 12. 31 — bekanntgegeben*). Der Inhalt dieses Notprogramms stützt sich auf Verhandlungen, die am 9. Januar 1932 im Reichsinnenministerium mit den Spitzenorganisationen der Selbstverwaltungen, der freien Wohlfahrtspflege und den Trägern der Sozialversicherung stattgefunden haben.

Es ist eine alte Forderung, daß zur Unterstützung und Ergänzung des ärztlichen Dienstes besondere Fürsorgemaßnahmen organisiert werden, um allen denjenigen Kranken, die nach Art und Grad ihres Leidens keines Anstaltsaufenthaltes bedürfen, eine ausreichende Pflege in der Wohnung sicherzustellen. Das Notprogramm nennt als die wichtigsten Fürsorgemaßnahmen in diesem Sinne einmal die Krankenpflege im Hause, also den pflegerischen Dienst am Kranken durch fachlich ausgebildetes Pflegepersonal, und zweitens die Haushaltspflege, also die Versorgung von Haushalt und Kindern in denjenigen Fällen, in denen die Hausfrau und Mutter durch Wochenbett oder Krankheit verhindert ist, ihren Pflichten nachzukommen. In beiden Fällen kann es sich nicht etwa darum handeln, einen billigen Ersatz der geschlossenen Fürsorge zu schaffen. Ziel und Zweck

*) Sonderdrucke können durch Vermittlung des Sachbearbeiters im Reichsministerium des Innern, Gen. Ob.-Reg.-Rat Dr. Goldmann, bezogen werden.

des Notprogramms ist es vielmehr, beide Arbeitsgebiete so in die gesamte gesundheitliche und wohlfahrtspflegerische Arbeit organisatorisch einzugliedern, daß die wirtschaftliche Ausnutzung von Anstalten erleichtert und auch die Verweildauer der Kranken in ihnen abgekürzt, daß die Verschleppung von Krankheiten verhindert und gesundheitsgefährdendem Verhalten vorgebeugt wird. Deshalb wird auch für die Hergabe öffentlicher Mittel eine Reihe von Voraussetzungen gefordert: Es muß nachgewiesen werden, daß die Fürsorgemaßnahmen im Interesse des Fürsorgebedürftigen und der Gesellschaft notwendig sind; es muß aber auch Gewähr dafür geschaffen werden, daß sie möglich, also unter Würdigung des Gesundheitszustandes und der häuslichen Verhältnisse durchführbar sind. Sie können demnach nur angewandt werden, wenn die Behandlung oder die Dauerunterbringung in einer Anstalt nach ärztlichem Urteil noch nicht oder nicht mehr angebracht ist.

Das Notprogramm gibt im einzelnen an, welche Aufgaben bei der Krankenpflege im Hause und bei der Haushaltspflege im Rahmen einer planmäßig gestalteten Wohlfahrtspflege, Gesundheitsfürsorge und Krankenfürsorge geleistet werden können und müssen. Entsprechend den ganz verschiedenartigen Verhältnissen wird die sogenannte Gemeindekrankenpflege in der Kleinstadt und auf dem Lande gegenüber der Krankenpflege im Hause in der größeren Stadt besonders behandelt. Die Gemeindepflegestation, die zum unentbehrlichen Hilfsorgan fast aller Zweige sozialer Arbeit im Laufe der Entwicklung geworden ist, braucht nach den Grundsätzen des Reichsinnenministeriums als verantwortliche Kräfte solche, die im Besitze der staatlichen Anerkennung als Krankenpflegeperson sind und außerdem eine gewisse wohlfahrtspflegerische Erfahrung besitzen. Zu ihrer Unterstützung wird empfohlen, Kräfte aus dem Kreise der ansässigen Einwohner einer Gemeinde heranzuziehen und anzulernen. Wichtig ist besonders die Forderung, daß durch örtliche Vereinbarung erreicht werden soll, Lücken in der Versorgung der Bevölkerung zu schließen und Ueberschneidungen zu vermeiden. Wird hiernach gehandelt und die Monopolstellung einer einzigen Gruppe vermieden, so wird das in dem Notprogramm aufgestellte Ziel erreicht werden können, der hilfsbedürftigen Bevölkerung unter Berücksichtigung persönlicher Wünsche ausreichende Hilfe zu schaffen. Auch für die größere Stadt wird dieses Arbeitsgebiet vielfach Bedeutung erlangen und als Sparmaßnahme von den Gemeinden und Versicherungsträgern benutzt werden können. Die Haushaltspflege endlich, die bisher in einer Reihe von Städten von der freien Wohlfahrtspflege oder Trägern der öffentlichen Fürsorge, vereinzelt auch von Krankenkassen durchgeführt worden ist, muß als wichtige Sparmaßnahme gewertet werden, denn sie verhindert, daß die Kinder bei Erkrankung der Mutter auf öffentliche Kosten außer Hause untergebracht werden müssen, sie

ermöglicht eine rechtzeitige Einweisung der Frau in das Krankenhaus und gestattet eine frühere Entlassung im Zeitpunkt der Genesung, ja, es wird auch Fälle geben, in denen die Gestellung einer Haushaltspflege eine Anstaltsbehandlung überhaupt vermeidbar macht.

Die Schwierigkeiten, die sich der Durchführung dieses Notprogramms entgegenstellen, sind die gleichen wie auf allen anderen Gebieten des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege. Einmal muß die Neigung überwunden werden, ohne sachverständige Prüfung und ohne Berücksichtigung der Eigenart des Arbeitsgebiets und der Besonderheiten örtlicher Verhältnisse schematische Abstriche vorzunehmen, die Ersparnisse vorzutäuschen und in Wahrheit nur Verschiebungen der Last von einem Ausgabebetitel auf den anderen bedeuten. Dann aber hat die Vierte Notverordnung vom 8. Dezember 1931, welche die Krankenkassen zunächst auf die Regelleistungen beschränkt und Mehrleistungen nur unter erschwerten Voraussetzungen zuläßt, gerade für die Hilfe an Familienangehörigen Versicherter ernste Nachteile gebracht. Bei den Verhandlungen im Reichsinnenministerium haben die hauptsächlich in Betracht kommenden Träger nicht nur den sachlichen Inhalt des Notprogramms als berechtigt und notwendig anerkannt, sondern auch ihre Bereitwilligkeit erklärt, daraus die finanziellen Folgerungen zu ziehen, soweit nicht vermehrte Aufwendungen gegen früher entstehen. Gelingt es, die Geldgeber, die bisher die genannte Arbeit unterstützt haben, zusammenzuhalten, läßt es sich verhindern, daß durch Zurückhaltung der einen oder anderen Gruppe die bisher geschaffenen Einrichtungen zum Erliegen kommen, dann ist eine wesentliche Hilfe für zahlreiche Kranke und eine nicht unbeträchtliche Ersparnis für die Allgemeinheit möglich. Die Arbeiterwohlfahrt stellt vielfach ihre Kräfte in den Dienst dieser Tätigkeit, sie wird die ideelle Unterstützung ihrer Bestrebungen durch das Notprogramm sicher nicht selten benötigen.

LANDESGESETZE UND -EINRICHTUNGEN

Neuregelungen im sächsischen Fürsorgerecht.

In zwei Verordnungen, vom 14. August 1931 und vom 21. September 1931, ist das sächsische Wohlfahrtspflegegesetz, z. T. in Ausführung der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen, nicht unwesentlich abgeändert worden. Aus diesen Verordnungen werden zwei Regelungen auf besonderes Interesse, auch außerhalb des sächsischen Geltungsgebietes, rechnen dürfen, die Ordnung des Beschwerdeverfahrens und die Beteiligung des Landesfürsorgeverbandes an den Kosten der Anstaltsfürsorge.

Bis zur Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 entschieden in Sachsen über Beschwerden in Einzelfällen die bei den Bezirksfürsorgeverbänden gebildeten Beschwerdeausschüsse endgültig. In diesen hatten die Vertreter der Hilfsbedürftigen oder ihrer Verbände Sitz und Stimme. Nach dem neuen § 3a der Fürsorgepflichtverordnung wurden diese bisherigen Beschwerdeausschüsse nunmehr für die Entscheidungen über Einsprüche im Einzelfalle zuständig. Sie entscheiden in einer Besetzung von drei oder fünf Mitgliedern, unter denen mindestens ein Vertreter der Hilfsbedürftigen oder ihrer Verbände sich befinden muß. Die Beschränkung der Ausschüsse auf drei oder fünf Mitglieder hat nicht die Bedeutung, daß diesen Ausschüssen nicht mehr Mitglieder angehören dürfen. Es wird vielmehr bei diesen Ausschüssen die bei den Arbeitsgerichten und Spruchausschüssen der Sozialversicherung geltende Praxis gleichfalls Platz greifen, daß den Ausschüssen eine größere Zahl von Mitgliedern aus allen in Betracht kommenden Verbänden angehört, aus denen für die einzelne Sitzung ein oder zwei Beisitzer einberufen werden. Dabei empfiehlt es sich, die Einsprüche einer gleichen Gruppe von Hilfsbedürftigen in derselben Sitzung zu behandeln und zu dieser gerade die Vertreter dieser Gruppe als beisitzende Richter heranzuziehen. Gegen die Entscheidung der Einspruchsausschüsse ist entgegen der früheren sächsischen, im ganzen durchaus bewährten Regelung nunmehr auf Grund der Reichsverordnung die Beschwerde zulässig. Die günstigen Erfahrungen mit den örtlichen Beschwerdeausschüssen haben Veranlassung gegeben, die Beschwerden in der Regel nicht an übergeordnete, außerhalb des Bezirksfürsorgeverbandes gelegene Stellen gehen zu lassen. Die Einsetzung eines solchen Instanzenzuges hätte nach den Erfahrungen mit den preußischen Bezirksausschüssen Anlaß zu zahlreichen Aktenversendungen gegeben und die Anfertigung langer Berichte der Beschwerdeführer wie der Beschwerdegegner erfordert. In den weitaus meisten Fällen kann die Beschwerde schneller, mit größerer Personen- und Sachkenntnis und daher auch richtiger im Bezirk selber entschieden werden. Dem Beschwerdeausschuß gehören der Bürgermeister oder Amtshauptmann oder die von ihnen bestellten Vertreter und zwei vom Stadtrat oder Bezirksausschuß gewählte Personen an. Der Rechtssicherheit des Beschwerdeführers ist dadurch Rechnung getragen, daß im Beschwerdeausschuß Personen nicht mitwirken dürfen, die bei der Gewährung oder Ablehnung der Unterstützung oder im Einspruchsausschuß entscheidend mit tätig waren. Nur bei Beschwerden, die für die Auslegung einer reichs- oder landesrechtlichen Vorschrift von grundsätzlicher Bedeutung sind, entscheidet um der Rechtseinheit willen das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium nach Anhörung des Landesbeschwerdeausschusses. In solchen Fällen hat der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses die Entscheidung des Ministeriums herbeizuführen. Auch kann dieses von sich aus solche Fälle an sich ziehen. Sie werden allerdings sehr selten bleiben. Seit dem dreimonatigen Bestehen der Verordnung ist bisher ein Fall vorgekommen. Es ist mit dieser Regelung eine der Sprungrevision ähnliche Entscheidungsmöglichkeit geschaffen und gleichzeitig erreicht worden, daß die übergroße Mehrzahl der Beschwerden, bei denen es sich um die Beurteilung von Ermessensfragen handelt, bei der sachnäheren örtlichen Stelle verbleibt.

Bisher galt in Sachsen die Bestimmung, daß von den Kosten der Unterbringung Hilfsbedürftiger in den Landesanstalten (Landesheil- und

-pflegeanstalten, Landeserziehungsanstalten) der Staat als Landesfürsorgeverband die Hälfte trug. Diese Regelung, die finanziell die gleichen Ziele verfolgte wie in Preußen die Bestimmungen über die sogenannte außerordentliche Fürsorgelast, hatte zwei Nachteile im Gefolge. Aus Gründen der Kostenersparnis erfolgten Einweisungen in die Landesheil- und -pflegeanstalten von Personen, bei denen die Unterbringung in einer Bezirksanstalt oder in anderen kommunalen und privaten Anstalten sachlich ebenso gut möglich war, aber nur deshalb unterblieb, weil die Landesanstalt zwar an sich teurer, aber dem Bezirksfürsorgeverband wegen der dort nur zur Hälfte zu tragenden Pflegekosten billiger zu stehen kam. Die Landesheil- und -pflegeanstalten weisen daher eine ständig zunehmende Ueberfüllung auf, während in den gleich geeigneten kommunalen oder privaten Anstalten Plätze leer blieben. Nachdem sich das Pauschalierungsverfahren zwischen Landesfürsorgeverband und Bezirksfürsorgeverbänden im Erstattungswesen gut bewährt hatte*), lag es nahe, die Kostenbeteiligung des Staates an Stelle der Zahlung im Einzelfall auch pauschaliert abzufinden. Auf die Einzelheiten der Pauschalabfindung braucht hier nicht eingegangen zu werden. Bei den Landesheil- und -pflegeanstalten soll die Pauschalabfindung nach den Durchschnittsanteilen der Bezirksfürsorgeverbände in den letzten Jahren gezahlt werden. Bei den Landeserziehungsanstalten für Schwachsinnige, Blinde und Taubstumme soll die tatsächlich eingewiesene Kinderzahl zugrunde gelegt werden, weil hier ein Erziehungsinteresse an rechtzeitiger Einweisung in allen geeigneten Fällen besteht. Bei den Erziehungsanstalten soll schließlich die Pauschalabfindung verwandt werden, um Einweisungen innerhalb, aber auch ohne Fürsorgeerziehung in Erziehungsanstalten mit besonderen pädagogischen Einrichtungen, die höhere Pflegesätze bedingen, zu fördern. Einzelheiten sind noch nicht festgelegt. Die Pauschalsumme kann aber dazu dienen, um die planmäßige Ausgestaltung der Erziehungsanstalten zu erleichtern und eine Verbilligung der infolge ihrer Sondereinrichtungen teuren Anstalten zu erreichen. Da in Sachsen die von der Arbeiterwohlfahrt stets geforderte Zuständigkeit der Jugendämter für den Vollzug der Fürsorgeerziehung im Wohlfahrtspflegengesetz festgelegt ist, so kann die von den Gegnern dieser Regelung betonte Gefahr, daß die Jugendämter die Fürsorgeerziehung nur nach Billigkeitsgrundsätzen, nicht aber in planmäßiger Ausnutzung geeigneter, aber teurer Anstalten durchführen, unter zweckmäßiger Benutzung der nicht unerheblichen Pauschalabfindung gebannt werden.

Hans Maier.

*) Siehe hierzu: Margarete Starrmann-Hunger: „Eine bedeutsame Aenderung des sächsischen Wohlfahrtspflegengesetzes“ (in „Arbeiterwohlfahrt“ Heft 11/1930, S. 332).

Am 13. März mit der SPD.

Ein Kämpfer um die soziale Entwicklung Deutschlands.*)

Brentano ist 85 Jahre alt gewesen als er seine Lebenserinnerungen geschrieben hat. Bald darauf ist er gestorben. In diesem Alter hat kein Mensch mehr die Kraft der besten Jahre, aber das Temperament des 85jährigen läßt erkennen, von welchem Ungestüm dieser Mann gewesen ist. Er erzählt frisch und lebendig von den alten Kämpfen. Ein paar Erinnerungsfehler sind ihm unterlaufen.

Brentano hat zu jener Gruppe von Nationalökonomern gehört, die von Gegnern die ihnen zum Ehrennamen gewordene Bezeichnung Kathedersozialisten erhalten haben. Sie haben den Verein für Sozialpolitik schon in den siebziger Jahren gegründet. Als Gelehrte haben sie eine deutsche Sozialpolitik verlangt zu einer Zeit, da die Sozialdemokratische Partei geächtet und vom Sozialistengesetz verfolgt, in eine den Staat ablehnende Haltung gedrängt worden war.

Schmoller und Brentano sind unter den Kathedersozialisten die bedeutendsten Köpfe gewesen. Aber an Temperament, an Rednergabe und wohl auch an Freiheit des Geistes, vor allem an Kampfeslust, ist Brentano der größere gewesen. Wenn die Korpsstudenten in seinem Seminar scharften, denn reckte er sich erst recht auf und schlug los.

Schmoller selbst hat, so teilte Brentano mit, den Gegensatz ihrer Naturen auf den Gegensatz ihrer Herkunft zurückgeführt. Schmoller entstammte einer evangelischen württembergischen Pfarrer-, Schreiber- und Gelehrtenfamilie. Wer die enge Luft, die betonte Sparsamkeit und die protestierende Geistigkeit dieser württembergischen Familien kennt, versteht, daß Schmoller von den preußischen Traditionen schließlich überwältigt wurde.

Brentano kam aus einer ganz anderen Welt. Die Brentanos waren eine wohlhabende westdeutsche Kaufmannsfamilie, die aus der Gegend des Comer Sees stammte. Die Generation vor Lujo Brentano hat in ihrer Jugend mit Goethe gelebt. Clemens und Bettina sind die Geschwister seines Vaters. Die väterliche Familie lebt eng mit den Würdenträgern der katholischen Kirche.

Von vornherein mußte Brentano das ostelbische Junkertum und seinen kulturellen und politischen Einfluß als unerträglichen Ballast empfinden. Und als Schmoller es als „Pflicht und Ehre“ bezeichnet, „über den kleinen Zänkereien und Streitigkeiten der Tagespresse zu stehen und wie der Chor der Alten nicht selbst zu handeln, sondern getrennt von der Bühne der Handelnden deren Tun mit ihren Betrachtungen zu begleiten, es zu messen an dem Maßstab der höchsten Ideale der Zeit“, fährt Brentano auf und verweist die Rolle des antiken Chors ablehnend darauf, daß der Chor Antigone zurufe (S. 114):

*) Mein Leben im Kampf um die soziale Entwicklung Deutschlands. Von Lujo Brentano. Eugen Diederichs Verlag, Jena. 424 Seiten, Preis 14,50 Mk.

„An der Herrschermacht zu freveln, stehet nimmer frei“.
Er ist gegen „zittiges Schwanken“ und „mattherziges Nachhinken“.
Brentano teilt mit, daß er bei seinem ersten Aufenthalt in England vor seinem Studium zum Liberalen gerade als Katholik geworden sei. Da die Katholiken in England eine kleine Minderheit sind, ist ihr Lebenselement der Liberalismus.

Nationalökonomie ist Brentanos zweites Studium, nachdem er vorher Jurisprudenz studiert hat. Auf einer Studienreise nach England untersucht er dort die Lage der Arbeiterklasse und Gewerkschaften und wird von da ab einer der leidenschaftlichsten Kämpfer für den Aufstieg der Arbeiterklasse, den es außerhalb der Sozialdemokratie zu jenen Zeiten gab. Er wird der Forscher und Lehrer einer universellen Sozialpolitik.

Was Brentano dann weiter über sein Leben im Kampf um die soziale Entwicklung Deutschlands sagt, bleibt eng verbunden mit den sozialen und politischen Kämpfen in Deutschland überhaupt.

Im Deutschland Wilhelms II. mußte die Geschichte jedes aufrechten Mannes, die Geschichte eines leidenschaftlichen Kämpfers gegen das offizielle Deutschland werden.

Die heutige Jugend kennt nicht mehr die muffige Luft, die über jenem Deutschland lag: Kulturkampf, Sozialistengesetz, Abbau des Sozialistengesetzes, aber dafür Verweigerung eines wirklichen Koalitionsrechts, Erhaltung des Dreiklassenwahlrechts in Preußen und Scheinkonstitutionalismus im Reich. Kennte die Jugend jenes Deutschland, sie würde die Revolution und die Revolutionäre von 1918 anders beurteilen.

In einem Brief an die großdeutsche Mutter, der den Uebergang nach Preußen rechtfertigen soll, schreibt Brentano:

„Die ganze menschliche Geschichte zeigt uns, daß alles, was wir öffentliches Recht nennen, sowohl in inneren wie in äußeren Angelegenheiten, nichts ist als die formelle Fixierung eines tatsächlichen Machtverhältnisses. Allein die menschliche Geschichte kennt keinen Stillstand; sie ist im fortwährenden Fluß. So ändern sich auch fortwährend die Machtverhältnisse. So muß denn aber auch notwendig von Zeit zu Zeit ein Moment eintreten, wo die neuen tatsächlichen Machtverhältnisse sich in krassem Widerspruch zu den früheren finden, die formell als Recht fixiert wurden. Nun ist aber noch nie dagewesen, daß die, welche nach der alten Sachlage die Uebermacht hatten und dadurch formell berechtigt wurden, nach veränderter Sachlage denen ihre Plätze überlassen haben, denen nach den neuen Verhältnissen die Macht zukam. Es entsteht also immer ein Kampf zwischen dem, der früher berechtigt geworden, und dem, der berechtigt zu werden berufen ist. Dieses Geltendmachen seiner Macht kann man aber dem neu aufstrebenden ebensowenig verübeln, als man es für Unrecht erklären kann, wenn der in einen Kessel eingesperrte Dampf den Kessel sprengt. Denn im Leben der menschlichen Gemeinwesen gibt es ebenso natürliche Entwicklungsgesetze wie im Naturleben. Zumal aber kann der früher formell Berechtigte sich nicht beklagen, daß ihm Unrecht geschehe, denn sein Recht ist seinerzeit auf dieselbe Weise entstanden.“ (Seite 62.)

Brentano selbst sagt, daß diese Worte auch seine Stellungnahme zu dem Aufkommen neuer Gesellschaftsschichten im Innern des Reiches bezeichnen.

Brentanos Bruder Franz, der Geistlicher war, und er traten, wie manche anderen freiheitlichen Süddeutschen, bei der Erklärung der

Unfehlbarkeit des Papstes aus der Kirche aus, aber sie lehnten den Bismarckschen Kulturkampf, zu dem der deutsche Liberalismus sich hergab, ab.

Zu dieser Zeit schreibt Brentano seine „Arbeitergilden in England“ und 1872 gründen die Kathedersozialisten den Verein für Sozialpolitik, den Schmoller mit folgenden Worten eröffnet:

„Wir verlangen vom Staate wie von der ganzen Gesellschaft und jedem einzelnen, der an den Aufgaben der Zeit mitarbeiten will, daß sie von einem großen Ideal getragen seien, und dieses Ideal darf und soll kein anderes sein als das, einen immer größeren Teil unseres Volkes zur Teilnahme an allen höheren Gütern der Kultur, an Bildung und Wohlstand zu berufen. Das soll und muß die große, im besten Sinne des Wortes demokratische Aufgabe unserer Entwicklung sein, wie sie das große Ziel der Weltgeschichte überhaupt zu sein scheint.“ (S. 79.)

Als Brentano 1872 nach Breslau geht — es kommt dem Aschaffener vor, als müsse er in die Verbannung — setzt die reaktionäre Meute des offiziellen Deutschlands gegen die Kathedersozialisten ein. Der Mist, den sie warfen, war nicht wohlduftender als der aus Hugenbergs und Hitlers Geschirren.

Den Arbeitergilden folgen ein Buch über das „Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht“, und Versuche, die Liberalen für die Arbeiterfragen, zu interessieren. Das Problem „Erwerbsordnung und Unterstützungswesen“ wird gleichfalls zum Thema.

Als Bismarck den Kulturkampf abbrach, folgte 1878 das Sozialistengesetz, und auf den wirtschaftlichen Aufschwung nach dem Krieg die große Pleite. Bismarck versöhnte sich mit dem Zentrum, um mit ihm zusammen die Schutzzollpolitik zu beginnen, die Brentano zeitlebens bekämpft hat.

In Straßburg untersucht er mit seinem Schüler Herkner die Verhältnisse der oberelsässischen Textilarbeiter. 1889 tritt er als Professor in Leipzig mit einem Vortrag „Ueber die Ursachen der heutigen sozialen Not. Ein Beitrag zur Morphologie der Volkswirtschaft“ auf. Er hat neben der Behandlung dieser sozialen Fragen auch über Wirtschaftsgeschichte gelesen.

Von Leipzig fährt er zur Untersuchung des Dockarbeiterstreiks und zum Studium eines Gewerkschaftskongresses nach London.

Er wird in München Professor zur Zeit des Falles des Sozialistengesetzes, als Vollmar seine Eldoradorede hält. Sie ist der Aufruf zu einer neuen sozialdemokratischen Politik. Vollmar stellt praktische Forderungen an den Staat und versucht, den Weg zu ihrer Verwirklichung zu finden. Die Eldoradorede ist der Auftakt zum Revisionismus, der nach der Jahrhundertwende in den süddeutschen Staaten zum Zuge kam und erst später und viel verschämter in der Reichspolitik der Sozialdemokratie durchbrach.

Brentano hat unrecht, wenn er sagt, Vollmar vertrete nun endlich, was er seit 20 Jahren sagte. Er übersieht, daß bei den deutschen Verhältnissen die Arbeiterbewegung andere Wege gehen mußte, als sie ein freier Professor gehen konnte.

Brentano hat dann in München die Entwicklung des agrarischen Besitzrechts in Nord- und Süddeutschland gelegentlich eines neuen reaktionären Anerbenrechts in Westfalen studiert. Die Arbeiten, die unter dem Titel „Erbrechtspolitik. Alte und neue Feudalität“ bei Cotta er-

schienen sind, sind bei der Bedeutung, die die agrarischen Besitzverhältnisse in Ostelbien vor der Revolution hatten und in der jüngsten Gegenwart wieder gewonnen haben, von aktuellem politischem Interesse.

Brentano schildert dann die sozialpolitische Reaktion, die den ersten besseren Anfängen des neuen Regimes nach Bismarcks Entlassung folgte. Er hat das deutsche Koalitionsrecht gekennzeichnet: „Die deutschen Arbeiter haben das Koalitionsrecht; machen sie aber davon Gebrauch, so werden sie bestraft.“ (S. 199.) Dabei sollte durch die Zucht-hausvorlage das Koalitionsrecht noch verschlechtert werden.

1902 nimmt Brentano an der Kartellenquete teil, die 1905 auf der Versammlung des Vereins für Sozialpolitik in Mannheim behandelt worden ist. Er macht Vorschläge über das Recht der Arbeiter in großen monopolistischen Industrien. Wörtlich sagt er:

„Die Gesetzgebung muß meines Erachtens von der Tatsache ausgehen, daß es für solche Betriebsräteverhältnisse einen individuellen Arbeitsvertrag nicht mehr gibt. Sie muß sich zu dem Eingeständnis verstehen, daß die Arbeitsbedingungen in den gedachten Betrieben heute, und zwar notwendig, nach der Natur der Dinge gemeinsame sind für alle Arbeiter der einzelnen zu einem wirtschaftlichen Riesenbetrieb gehörigen technischen Betriebe. Sie muß dementsprechend, wenn sie ehrlich sein will, sich auch zur Schaffung einer Ordnung verstehen, durch welche das, was für die Arbeiter gemeinsam ist, auch gemeinsam mit ihnen und mit ihnen als Gemeinschaften geregelt wird, also zu einer Ordnung der Regelung der gemeinsamen Arbeitsbedingungen mit einer Gemeinschaft der Arbeiter für diese Gemeinschaft, oder richtiger für die Gesamtheit der Arbeiter, welche für die betreffenden technischen Betriebe in Frage kommen. Die Gesetzgebung muß sich selbst klar werden, daß ihr ganzes Gerede vom notwendigen Schutz individueller Arbeitswilliger nichts anders ist als eitel Heuchelei. Sie sucht nicht die Freiheit des individuellen Arbeiters gegenüber seinen Mitarbeitern zu wahren, sondern die Freiheit des Arbeitgebers, die Maßnahmen der Arbeiter zur Verwirklichung ihrer Freiheit und zur Wahrung ihrer Selbständigkeit beim Abschluß des Arbeitsvertrags zu vereiteln.

Jede ehrliche Sozialreform muß mit dieser Heuchelei resolut brechen. Tut sie es nicht, so wird sie stets erfolglos bleiben.“ (S. 250.)

Im Anschluß daran tritt er für eine amtliche Arbeitervertretung der Riesenbetriebe ein, die die Tarifverträge auszuhandeln haben. Ein unparteilicher Vorsitzender sollte schlichten. Streik- und Aussperrungsrecht sollten verbleiben. Ueber das Ergebnis der Mannheimer Versammlung sagt Brentano: „Gegen mich hat sich nach der Mannheimer Versammlung zu der fortdauernden agrarischen in steigendem Maße eine Hetze seitens der Vertreter großindustrieller Interessen gesellt.“ (S. 256.)

Arbeiten über den Unternehmer, den „Versuch einer Theorie der Bedürfnisse“, die „Malthussche Lehre und die Bevölkerungsbewegung der letzten Dezennien“, die „Anfänge des modernen Kapitalismus“, „Entwicklung der Weltlehre“, „Die deutschen Getreidezölle“, „Familienfideikommisse und ihre Wirkungen“, „Die Meinungsverschiedenheit unter den Volkswirtschaftslehrern“, „Wie studiert man Nationalökonomie?“, „Privatwirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre“, Wohnungsfragen und viele andere Themen folgen. Eine Münchener Volkshochschule wird geschaffen.

Mit Naumann kommt Brentano in Konflikt, als dieser mit seinem Alideutschtum sich für die Polenpolitik des Fürsten Bülow einsetzt.

Immer heftigere Auseinandersetzungen mit den Vertretern der Industrie folgen, die zum Prozeß führen. Schließlich führt Brentano Ludwig Bernhard, der heute zum Jünger Hugenbergs geworden ist, als einen neuen Gegner ein.

Zu Beginn des Krieges hat Brentano etwas getan, was er immer wieder bereut hat und worauf er im restlichen Teil seines Buches immer wieder beschämend zurückkommt: Er hat jenen Aufruf der 93 Professoren unterschrieben, wie er sagt, auf dringenden Wunsch von Schmoller, während er im Ausland war, ohne den Aufruf gelesen zu haben. Aber er gehört im Krieg zu den Verfechtern des Friedens und nach wie vor zu den Verfechtern der Sozialpolitik.

1916 tritt Brentano vom Lehramt zurück. Aber 1918 verweist er in seiner Broschüre „Ist das System Brentano zusammengebrochen?“, daß der Krieg, in dem Deutschland sich nicht ernähren konnte, die Richtigkeit des von ihm geforderten Freihandelssystems erwiesen hat.

Brentano schreibt in der „Europäischen Staats- und Wirtschaftszeitung“ über den Grafen Hertling, als dieser von Wilhelm II. zum Reichskanzler berufen wird:

„Etwas zweifelhafter könnte man sein, ob Graf Hertling den Anforderungen genügen wird, welche in der inneren Politik an den neuen Reichsleiter zu stellen sind. Graf Hertling stammt aus einer durchaus konservativen Familie; von seiner frühesten Jugend an hat er sich unwandelbar zu konservativen Anschauungen bekannt; und wenn er auch zur Zeit des Kulturkampfes aufs energischste für die Freiheit eingetreten ist, so pflegen sich doch gerade konservative Katholiken zu dem Satz Louis Veuillots zu bekennen: Wenn ihr am Ruder seid, verlange ich die Freiheit, weil dies euer Prinzip ist; sind wir am Ruder, so verweigere ich die Freiheit, weil dies mein Prinzip ist. Aber wenn sich auch Graf Hertling nicht theoretisch zum Parlamentarismus bekennt, so ist doch sein ganzes Leben ein praktisches Bekenntnis zum Parlamentarismus gewesen; denn nicht als Professor der Philosophie hat er es zum Reichskanzler gebracht, sondern vermöge seiner parlamentarischen Stellung ist er Professor in München, Reichsrat der Krone Bayern, bayerischer Ministerpräsident und jetzt Reichskanzler geworden. Wenn er innerlich den Parlamentarismus verleugnet, so ist das also nur ein Zeichen, daß er sich als mittelalterlich denkender Philosoph nicht zur induktiven Methode bekennt.“ S. 337.)

Drei Aufgaben sieht er, die Hertling alle drei nicht erfüllt hat:

Erstens die Wiederherstellung der maßgebenden Stellung des Reichskanzlers gegenüber der Militärgewalt;

zweitens die Durchführung der preussischen Wahlreform;

drittens die Herstellung eines wirklichen Koalitionsrechts.

Einem Gesetzentwurf, den Brentano mit dem Genossen Heinemann ausgearbeitet hatte, gab Stegerwald für die christlichen Gewerkschaften nicht seine Zustimmung, und so fiel er. Die christlichen Gewerkschaften fürchteten, in einem Zwangsarbeiterrat, der das Arbeitsrecht durchzuführen hatte, immer in der Minderheit und machtlos zu sein.

Die Revolution gibt der Sozialdemokratie die Macht, und schon in den ersten Tagen werden die Hauptforderungen für Arbeitszeit und Arbeitsrecht festgelegt.

Der Revolution steht Brentano fern. Bei aller Kampfesfreude ist er

immer ein Gelehrter geblieben, der den Schritt zur Einreihung in die Arbeiterpartei und in einen anderen als wissenschaftlichen Kampf nie hatte tun können. So zeigt auch sein Wirken als Vorsitzender des Münchener Rates geistiger Arbeiter und Ratgeber Eisners das Fehlen politischer Praxis.

Nach dem Krieg hat Brentano im Ausland für Deutschland gewirkt. Er hat an der Schaffung des Arbeitsvertragsrechts teilgenommen, das allerdings anders, als er vorschlug, wurde. Das Angebot für den Posten eines deutschen Botschafters in Washington aber hatte er — mit Recht — wegen Unerfahrenheit abgelehnt.

Noch mit 77 Jahren kämpft er für den Achtstundentag, und 1929, mit 84 Jahren, tritt er aus dem Verein für Sozialpolitik aus wegen dessen Stellung für die Agrarzölle. Er fragt auf der letzten Seite seiner Lebenserinnerungen:

„Warum protestiert der Verein nicht, wenn man, statt unserer Industrie durch Zollabbau zu helfen, die Ausfuhr durch Abbau unserer ohnedies vergleichsweise niederen Löhne zu ermöglichen sucht, d. h. durch Minderung der Kauffähigkeit der Masse für heimische Produkte, was die Arbeitslosigkeit abermals mehrt? Oder glaubt er, die als Ausgleich des Lohnabbaus versprochene Preissenkung lasse sich angesichts des Widerstands der Kartelle auf anderem Wege als durch Abbau der die Kartellpreise schützenden Zölle erreichen? Ich verstehe diese Politik nicht. Will man eine soziale Revolution?“

Und so sind denn die letzten Worte dieses Mannes, der zwar immer für die Arbeiter kämpfte, aber nie innerhalb der Arbeiterbewegung gestanden hat, ein Dank an die Sozialdemokratie.

Die letzte Seite der Lebenserinnerungen beleuchtet die Situation in Deutschland:

Es gibt kaum ein linkes Bürgertum mehr, und innerhalb der Reste fehlen die Kämpfer für eine gerechte Sache. Der letzte große bürgerliche Kämpfer einer vergangenen Zeit sieht nur noch eine Bewegung in Deutschland, die ihn versteht, die Sozialdemokratie.

Die Brentanoschen Lebenserinnerungen sind ein interessanter Beitrag zur Entwicklung der Sozialpolitik in Deutschland. Die ersten, die für sie eintreten, sind Gelehrte, die die Lage der Arbeiter in der kapitalistischen Welt bessern wollen. Sie sind der Arbeiterbewegung, die Umsturz und Sozialismus will, fremd. Aber erst der politische Durchbruch der Arbeiterbewegung in der Novemberrevolution verwirklicht die sozialpolitischen Forderungen der Kathedersozialisten. Von da ab steht das Bürgertum der Arbeiterschaft feindlich oder doch ängstlich gegenüber. Die heutigen Sozialpolitiker der Universitäten sind Epigonen. Sie fassen nur noch, was die sozialdemokratischen Politiker geschaffen, zusammen. Für sie ist die soziale Frage schon übergelöst. Wer heute die Arbeiterprobleme studieren, die Lage der Arbeiterklasse weiter bessern will, gehört in die politischen Kampfesreihen der Sozialdemokratie.

H. W.

Zur Frage der religiösen Erziehung.

Der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich hat in einem Beschluß vom 24. Oktober 1931 (StGH. 18/30), der in dem Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Jahrg. 74, Heft 3, vom 5. Februar 1932 veröffentlicht wird, bemerkenswerte Ausführungen über

das religiöse Selbstbestimmungsrecht des Kindes niedergelegt, die auch für die Wohlfahrtspflege von Interesse sind. Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs beschäftigt sich mit dem Erlaß des preussischen Kultusministeriums vom 29. März 1924 über die Frage der Abmeldung eines Kindes vom Religionsunterricht, der die Genehmigung beider Elternteile hierfür gefordert hat. Der Staatsgerichtshof untersucht eingehend die historische Entwicklung der fraglichen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich des BGB., der Reichsverfassung und des Religionserziehungsgesetzes und kommt zu dem Ergebnis, daß der genannte Ministerialerlaß zwar nicht unmittelbar durch das Religionserziehungsgesetz beeinflusst wird. Nach Artikel 149 Abs. 2 der Reichsverfassung bestimmt über die Teilnahme eines Kindes am Religionsunterricht der Erziehungsberechtigte. Die Beteiligung eines Kindes am Religionsunterricht wird nicht mehr staatlich erzwungen, ist nicht an das Bekenntnis gebunden, dem das Kind angehört, ist vielmehr freiwillig und abhängig von der Entscheidung des Erziehungsberechtigten. Diese Verfassungsbestimmung ist öffentlich-rechtlicher Natur, während das Religionserziehungsgesetz bürgerlich-rechtlich ist und die Frage nicht entscheidet, wer über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat. Der Staatsgerichtshof nimmt keine Stellung zu der strittigen Frage, ob die Teilnahme eines Kindes am Religionsunterricht und die Beteiligung an religiösen Unterrichtsfächern gleiche Bedeutung hat. Die Regelung der religiösen Kindererziehung ist nach dem genannten Gesetz so geregelt, daß bis zum 12. Jahre das Kind keinen Anteil an der Bestimmung über seine religiöse Erziehung hat und ausschließlich die Erziehungsberechtigten die entsprechenden Entscheidungen treffen. Hieran ändert auch nichts, daß der Vormundschaftsrichter verpflichtet ist, bei Entscheidungen über die religiöse Erziehung das über 10 Jahre alte Kind anzuhören. Vom 14. Jahre ab steht dem Kinde die selbständige Entscheidung über die religiöse Bestimmung zu, und es bedarf nach der ausdrücklichen Ausführung des Staatsgerichtshofs keiner weiteren Erörterung, ob bei den Kindern, die älter als 14 Jahre sind, noch von einer religiösen „Erziehung“ gesprochen werden kann, weil das Kind zu so weitgehender Selbstbestimmung berufen ist. Jedenfalls kann das Kind selbständig darüber bestimmen, ob es am Religionsunterricht teilnehmen will oder nicht. Die strittige Frage ist, wer für die Kinder zwischen 12 und 14 Jahren die Entscheidung über die religiöse Erziehung hat, weil hier nach § 5, Satz 2 des Religionserziehungsgesetzes das Kind nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden kann. Die Bestimmung über die religiöse Erziehung in diesem Zeitalter steht hiernach in erster Linie auch dem Erziehungsberechtigten zu. Ihm tritt aber das Kind selbst mit eigenem Recht zur Seite. Die Erziehungsberechtigten können zwar nach ihrem Ermessen die einmal aufgenommene religiöse Erziehung des Kindes weiterführen. Jede Aenderung des Bekenntnisstandes des Kindes bedarf aber dessen Zustimmung. Der Staatsgerichtshof kommt bei so weitgehender Beteiligung des Kindes an der Ordnung seiner religiösen Erziehung zu dem Ergebnis, daß in Wirklichkeit für das Alter zwischen 12 und 14 Jahren dem Erziehungsberechtigten und dem Kinde die Bestimmung über das religiöse Erziehungsrecht gemeinsam zusteht. Der Staatsgerichtshof ist der Meinung, daß seine Auffassung mit der Reichsverfassung nicht im Widerspruch steht, sondern ihr sogar am meisten entspricht. Hierbei komme es nicht darauf an, aus welchen Motiven eine Abmeldung vom Religionsunterricht erfolgt, namentlich

ob sie mit einem vollzogenen oder beabsichtigten Bekenntniswechsel im Zusammenhang steht. Die Schulverwaltung darf deshalb einem Kinde zwischen 12 und 14 Jahren, das bisher am Religionsunterricht teilgenommen hat, die Nichtteilnahme nur gestatten, wenn es selbst zustimmt. Jede Abmeldung eines 12- oder 13 jährigen Kindes vom Religionsunterricht ist deshalb schulrechtlich an die Zustimmung des Kindes gebunden, die auch nicht durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden kann. Die Zustimmung des Kindes ist auch dann erforderlich, wenn ein Bekenntniswechsel nicht in Frage steht. Eine Beeinflussung durch die Schule ist hierbei nicht zulässig, und ein Gewissenszwang kann in der Erfordernis der Zustimmung nicht erblickt werden. Es hängt also vom Kinde ab, ob es sein Einverständnis zu seiner Abmeldung vom Religionsunterricht geben will. Die Schule hat nicht nötig, eine Untersuchung über die Beweggründe des Kindes anzustellen, sondern hat nur vom Kinde eine Erklärung darüber zu verlangen, ob es seiner Abmeldung vom Religionsunterricht zustimmt. Ähnliche Regelungen sind nach den Feststellungen des Staatsgerichtshofes bereits in Bayern, Württemberg und Baden getroffen.

Der preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat mit Rücksicht auf diesen Beschluß des Staatsgerichtshofes durch einen Erlaß vom 18. Januar 1932 bestimmt, daß die Nichtteilnahme am Religionsunterricht grundsätzlich eine Erklärung beider Eltern erfordere, für die aber die einfachste Form genügt. Jeder Schein einer Beeinflussung ist zu vermeiden, die Erziehungsberechtigten müssen nur ihren Willen deutlich erklärt haben. Die Abmeldung eines 12- oder 13 jährigen Kindes vom Religionsunterricht bedarf der Zustimmung des Kindes. Diese kann durch eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts nicht ersetzt werden.

Rechtlich erscheint der Beschluß des Staatsgerichtshofes nicht bedenkenfrei. Man wird aber für die Praxis diese Entscheidung zugrunde legen müssen und wird die ausgeführten Gedanken auch auf die Behandlung von Zöglingen in Anstalten und halboffenen Erziehungseinrichtungen anwenden müssen. Die erheblichen gesellschaftlichen Bedenken gegen die Auffassung des Staatsgerichtshofes liegen darin, daß seine Forderung, das Kind dürfe nicht beeinflusst werden, nach den praktischen Erfahrungen nur selten verwirklicht werden wird. Damit entfällt auch die innere Berechtigung für einen wesentlichen Teil der Argumente des Staatsgerichtshofes. Wir können die oben angedeuteten Bedenken gerade deshalb freimütig äußern, weil von unserer Seite stets das wirkliche Selbstbestimmungsrecht des Kindes mit Entschiedenheit vertreten worden ist.

W. Friedländer.

Leitsätze zur Durchführung der örtlichen Erholungsfürsorge für Kinder.

Aufgestellt vom Verein für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Regierungsbezirk Düsseldorf und der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz.

I. Unter Erholungsfürsorge versteht man — im Gegensatz zur Heilstättenbehandlung — alle Maßnahmen zur Beseitigung von Krankheitsfolgen, Krankheitsbereitschaften und konstitutionellen Minderwertigkeiten. Erholungsfürsorge kommt also für folgende Gruppen von Kindern in

erster Linie in Frage: für unterernährte Kinder, Rachitiker, entwicklungsgehemmte Kinder, insbesondere Schulschwächlinge, Rekonvaleszenten nach körperlichen Krankheiten und geistiger Ueberlastung, leichtere Formen der Neuropathie. Hierzu kann die soziale Indikation kommen, und zwar bei Kindern, welche infolge ungünstiger wirtschaftlicher oder Wohnverhältnisse ihrer Familien gefährdet sind.

Die Erholungsfürsorge arbeitet mit den Mitteln des Reizwechsels: Licht, Luft, Sonne, Wasser, Ernährung, Bewegung, Milieuwechsel, eventuell Klimawechsel.

II. Von den beiden Arten der Erholungsfürsorge, der Entsendungs- und der örtlichen Erholungsfürsorge, ist die örtliche Erholungsfürsorge die weitaus umfassendere. Sie ist der Entsendung der Kinder in Landpflegestellen und in solche auswärtiger Heime, die nicht volle Garantie einer ausreichenden ärztlichen und pädagogischen Betreuung der Kinder geben, vorzuziehen. Denn sie gibt die Gewißheit ärztlicher und pädagogischer Aufsicht und die Möglichkeit intensiver Erfassung des einzelnen Kindes, bei dem im übrigen seelische Störungen (Heimweh) durch den Zusammenhang mit der Familie vermieden werden. Geeignete Belehrung der Eltern über gesunde Lebensweise sichert außerdem den Dauererfolg der Kuren. Schließlich erzielt sie in finanzieller Hinsicht Ersparnisse gegenüber der Entsendungsfürsorge durch Fortfall der Transportkosten und — bei Tageskuren — durch niedrigere Pflegesätze.

III. Für bestimmte Gruppen von Kindern ist die örtliche Erholungsfürsorge die beste Form der Erholungsfürsorge: für Kleinkinder und zurückgestellte Schulneulinge. Für Schwererziehbare sind Sondergruppen mit besonderen, heilpädagogisch vorgebildeten Kräften zu bilden. Soweit Bettlägerige in Heime nicht entsandt werden können, sind sie in die örtliche Erholungsfürsorge aufzunehmen.

IV. Eine Entsendung in Spezialanstalten wird selbstverständlich notwendig sein als Heilstättenbehandlung für tuberkulöse Kinder, schwere Formen von Neuropathie, Psychopathie, Asthmatiker, schwere Folgezustände von Rachitis, sowie exudative Diathese und gewisse Rekonvaleszenten.

V. In der örtlichen Erholungsfürsorge gibt es folgende Einrichtungen:

1. das Licht- und Luftbad,
2. die Waldschule bzw. Freiluftschule,
3. das örtliche Erholungsheim.

Grundsätzlich ist das Licht- und Luftbad als Ganztagsbetrieb einzurichten. Wo besonders schwächliche und gefährdete Kinder sowie Kinder aus ungünstigem häuslichem Milieu abends nicht in die der Kur entgegenstehenden häuslichen Verhältnisse verbracht werden sollen, ist der Ganztagsbetrieb tunlichst zu einem Tag- und Nachtbetrieb zu erweitern. Für Kleinkinder kommt nur Tag- und Nachtbetrieb in Frage.

Vor der Errichtung von örtlichen Solbädern ist aus hygienischen Gründen dringend zu warnen. Die Entsendung in natürliche Solbäder ist für Kinder, für die Sole in Betracht kommt, das einzig Gegebene.

Der Massierung der Kinder zu vielen Hunderten oder gar zu Tausenden ist vom ärztlichen und erzieherischen Standpunkte aus zu widerraten.

VI. Die Einrichtung eines Licht- und Luftbades muß allen hygienischen und pädagogischen Mindestforderungen genügen. Auch bei Erfüllung dieser Forderungen kann und soll sie aber mit bescheidenen Mitteln bestritten werden.

In dem Licht- und Luftbad muß die Möglichkeit gegeben sein, die Kinder sowohl der Sonne auszusetzen sowie sie zu anderen Zeiten im Schatten halten zu können. Bade- und Brausegelegenheit muß vorhanden sein.

Die Entfernung der örtlichen Erholungsfürsorgeeinrichtung vom Wohnort soll im allgemeinen nicht über 5 km betragen. In jedem Falle muß für einwandfreie Fahrgelegenheit Sorge getragen werden.

VII. Die Auswahl der Kinder zur Kur erfolgt nur durch den Arzt (Fürsorgearzt). Der Betrieb selbst ist vom Arzt zu regeln und dauernd zu überwachen. Systematisches tägliches Gesundheitsturnen, Liegekuren, zweckmäßige Ernährung, Spaziergänge, Spiel und Beschäftigung müssen sinngemäß angewandt und weitgehend der Individualität des Kindes angepaßt werden. Die Leitung muß in Händen einer pflegerisch und pädagogisch geschulten Kraft liegen; zur Mitarbeit können ehrenamtliche Kräfte gewonnen werden, die durch geeignete Einführung auf ihre Arbeit vorbereitet werden müssen.

VIII. Die Träger der örtlichen Erholungsfürsorge können entweder die Kommunalverwaltungen oder die privaten Wohlfahrtsorganisationen oder auch beide zusammen sein. Krankenkassen und Landesversicherungsanstalt sind zur finanziellen Hilfeleistung berufen. Die organisatorische Zusammenfassung der gesamten Erholungsfürsorge muß immer in den Händen der Kommunen liegen, da nur dann die richtige Auswahl und Verteilung der bedürftigen Kinder gewährleistet wird.

IX. Da es mit Hilfe der örtlichen Erholungsfürsorgeeinrichtungen nicht möglich sein wird, jedem Kinde Gelegenheit zu geben, sich täglich ausreichend in guter Luft und Umgebung zu tummeln, ist es erforderlich, daß in jeder Gemeinde über die Einrichtungen der örtlichen Erholungsfürsorge hinaus reichlich Spiel- und Tummelplätze sowie Sonnen- und Luftbäder für Kinder eingerichtet werden.

Wir bringen diese Leitsätze so ausführlich, um auch den Behörden darzutun, daß ein Verein, den sie als unbedingt sachverständig ansehen werden, sich für die örtliche Erholungsfürsorge einsetzt. Nicht nur das Heim, auch die örtliche Erholungsfürsorge sollte von Ministerien und Gemeinden gefördert werden, gerade in einer Zeit, die zum Sparen zwingt.

D. Red.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Kriminelle und soziale Statistik in der SGH.

(Fortsetzung und Schluß des Aufsatzes in Heft 2 und 3 der Arbeiterwohlfahrt.)

D. Beruf — Arbeitslosigkeit — Hilfsbedürftigkeit.

Die Weiterleitung der SGH.-Ersuchen, die von der Justizbehörde zur Bearbeitung durch die freien Organisationen bestimmt werden, ging vom Beauftragten der Justizverwaltung für Gerichtshilfe wohl zunächst

unter konfessionellen Gesichtspunkten vor sich. Die Arbeiterwohlfahrt erhielt vor allem Ermittlungen von „Dissidenten“. Da sich aber diese Teilung bei der Steigerung der Gesamtfälle nicht ausschließlich

ARBEITSVERHÄLTNIS DER 1144 FÄLLE ^{*)}

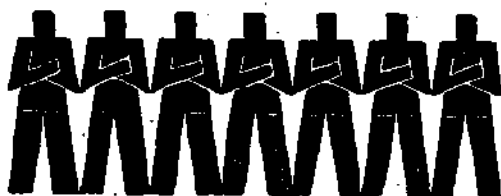
100 FÄLLE NICHT FESTZUSTELLEN



56 SELBSTÄNDIGE



289 ARBEITER IN BESCHÄFTIGUNG



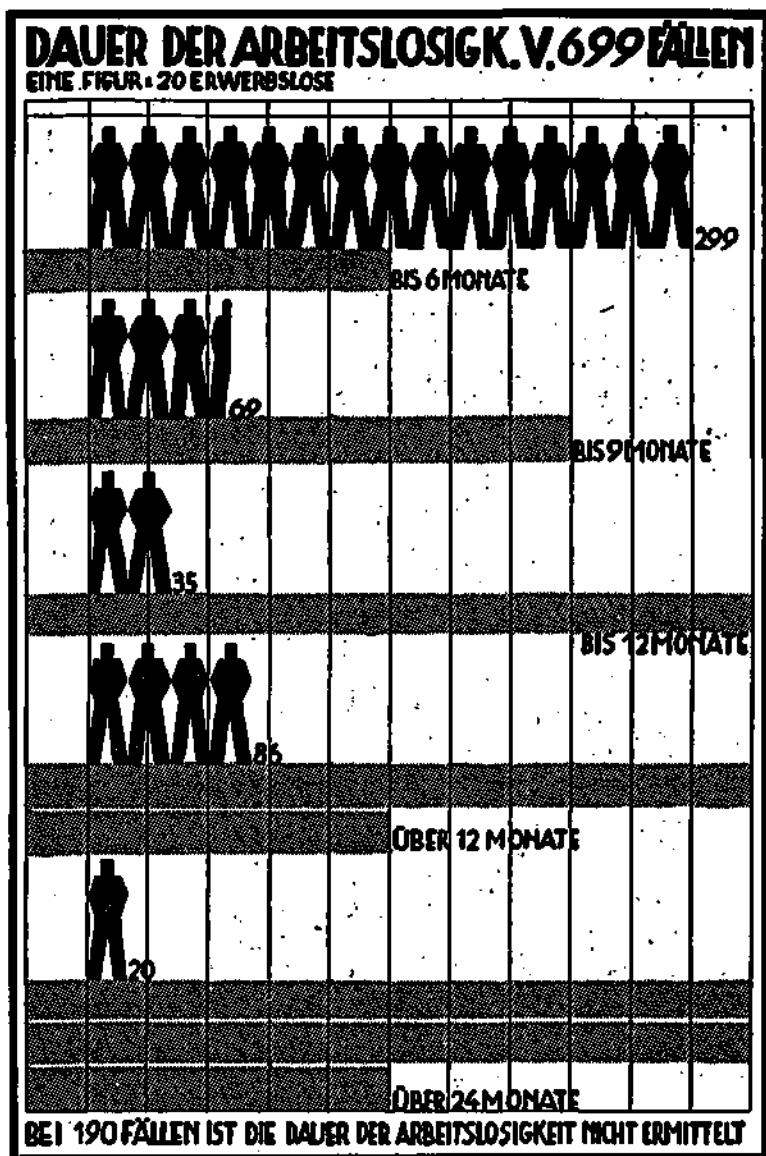
699 ERWERBSLOSE

EINE FIGUR = 50 PERSONEN

durchführen ließ, erhalten wir nun auch Ermittlungen bei Konfessionsangehörigen, und zwar in der Regel Arbeitern.

^{*)} Wir bringen hier zum erstenmal eine neuartige Statistik, zu der wir uns im nächsten Heft kritisch äußern werden. D. Red.

Die vorliegende Statistik gestattet den Rückschluß, daß der ungelernte Arbeiter, der ohne ordnungsmäßig absolvierte Lehrzeit, ohne sicheres Lohn Einkommen, oft sogar ohne feste Ortsansässigkeit am meisten



kriminell gefährdet ist. Hinzu kommt, daß gerade der ungelernte Arbeiter in seinem Einkommen durch das Ueberangebot und die Unsicherheit der Tarife vom Arbeitgeber fast schutzlos abhängig ist.

Von den unter „Beruf nicht zu ermitteln“ angeführten 260 Fällen ist

anzunehmen, daß mindestens die Hälfte der Fälle zu den ungelerten und Gelegenheitsarbeitern gehört. Fast die Hälfte aller Fälle sind ungelerte Arbeiter.

1. Beruf.

Ungelernte Arbeiter	in 510 Fällen = 44,57 Proz.
Gelernte und angelernte Arbeiter	302 " = 26,40 "
Beruf nicht zu ermitteln	260 " = 22,73 "
Selbständig (kleinerer Gewerbebetrieb)	56 " = 4,90 "
Landwirtschaft	8 " = 0,70 "
Kaufmann	8 " = 0,70 "

2. Arbeitslosigkeit.

Das so oft proklamierte und verfassungsmäßig sanktionierte Recht auf Arbeit ist nicht nur ein Rechtsanspruch des einzelnen, sondern bedeutet in noch höherem Maße Schutz für den Staat und die Gesellschaft. Selbst wenn ein Staat in der Lage wäre, seinen Erwerbslosen eine Unterstützung zukommen zu lassen, mit deren Hilfe sie ein menschenwürdiges Dasein führen könnten, so wären die moralischen und psychischen Gefahren, die mit jeder Arbeitslosigkeit verbunden sind, doch nicht behoben. Denn die jahrelange Untätigkeit, die zum planlosen Herumlaufen, zum Umhersitzen in den Straßen und Kneipen, zum langen Warten auf den Aemtern führt, bringt den Erwerbslosen mit Elementen zusammen, die ihn gefährden können. So brauchen wir uns nicht zu wundern, wenn unter den Kriminellen über 60 Proz. erwerbslos sind.

3. Dauer der Arbeitslosigkeit.

Von den 699 Fällen der Erwerbslosen konnte die Dauer der Arbeitslosigkeit bei 509 Fällen festgestellt werden.

Auf Grund der Ergebnisse ist anzunehmen, daß der Uebergang vom einigermaßen gesicherten Lohneinkommen zur Unterstützung, von der Arbeit zur Arbeitslosigkeit die gefährdetste Zeit für den Arbeitslosen bedeutet. Nach Aussteuerung aus der Versicherung steigt die Kurve wieder an.

4. Unterstützungsbezug.

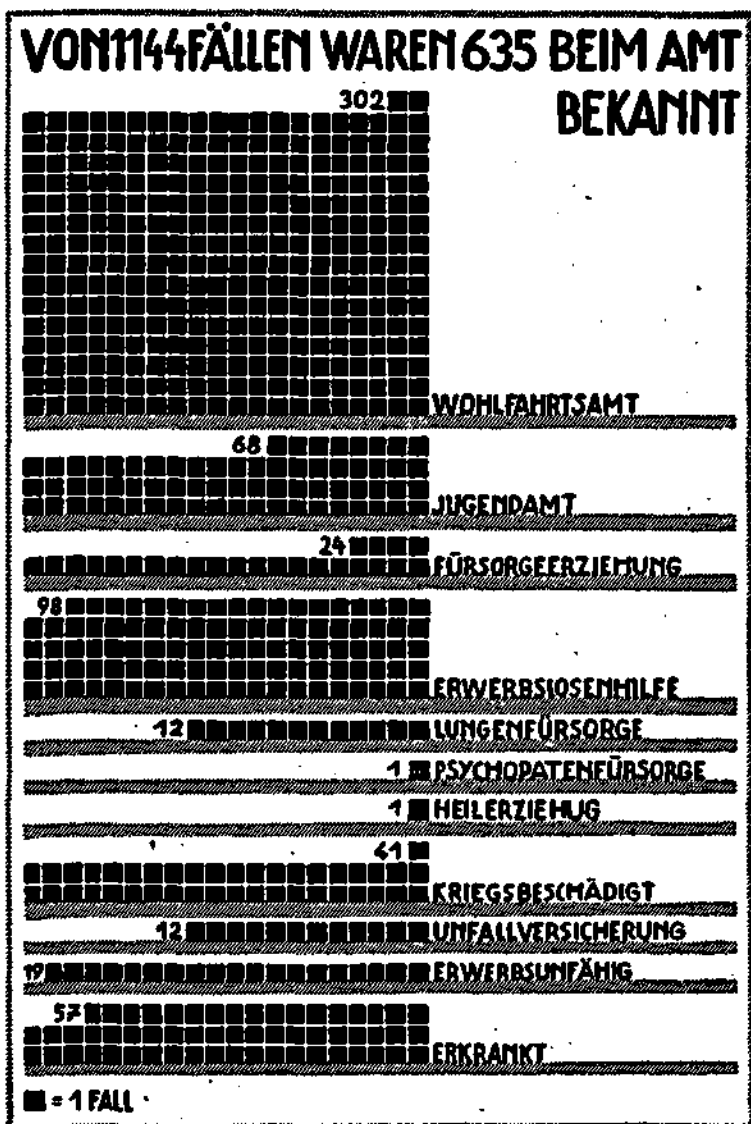
Bei 437 Fällen wurde der Bezug von Unterstützung oder Rente festgestellt, und zwar bezogen:

Arbeitslosen- und Krisenunterstützung in	103 Fällen = 23,59 Proz.
Wohlfahrtsunterstützung in	202 " = 46,22 "
Erwerbslosenhilfe in	98 " = 22,42 "
Invalidenrente in	15 " = 3,43 "
Kriegsrente in	12 " = 2,74 "
Unfallrente in	7 " = 1,60 "

Da über 70 Proz. der Fälle schon in der öffentlichen Fürsorge allein durch Unterstützungsbezug bekannt sind, tritt wieder klar hervor, wie berechtigt auch hier die Forderung der Uebertragung der SGH als Pflichtaufgabe an die Bezirksfürsorgeverbände durch gesetzliche Regelung ist. Frankfurt am Main hat ebenfalls nachgewiesen, das 60 Proz. der SGH-Fälle allein schon beim Wohlfahrtsamt bekannt waren.

Bei der Bearbeitung der Ermittlungsersuchen wurde bei 635 Fällen das Vorhandensein von Akten festgestellt.

Auch hier sehen wir wieder, daß die Kriminalität eine Klassen- und Milieuerscheinung ist und welch ungeheure Rolle der soziologische Faktor dabei spielt.



Mit klarer Deutlichkeit zeigen die Ermittlungen den engen Zusammenhang von Arbeitslosigkeit und Kriminalität und so müssen wir immer wieder die Forderung aufstellen nach ausreichender Unterstützung oder Erfüllung des Rechts auf Arbeit.

Emmi Bodenheimer.

Mitteilungen.

Fragebogen für das Geschäftsjahr 1931.

Es stehen von einer Anzahl Ortsausschüssen noch die Fragebogen für das Geschäftsjahr 1931 aus. Wir bitten, diese umgehend dem zuständigen Bezirksausschuss zu übermitteln.

Kurse für Nähstubenleiterinnen.

Der Hauptausschuss für Arbeiterwohlfahrt führt in der Zeit vom 28. Februar bis 9. März 1932 in Honau/Schwäb. Alb in der Reihe der in diesem Winter veranstalteten Kurse für Nähstubenleiterinnen den 6. Kursus durch. Es sind an diesem Kursus die süd-deutschen Bezirke beteiligt.

Deutsche Gesundheitsfürsorgeschule.

Die Deutsche Gesundheitsfürsorgeschule veranstaltet wie alljährlich einen Fortbildungslehrgang für Säuglings- und Kleinkinderschwestern, und zwar in der Zeit vom 14. bis zum 19. März d. J. Thema des Lehrganges: „Fortschritte auf dem Gebiet der Säuglings- und Kleinkinderpflege und -fürsorge und ihre Durchführung unter dem Gesichtspunkt der Oekonomisierung“ (Vorträge und Seminare). Beginn des Lehrganges am Montag, dem 14. März, 9 Uhr, im Kaiserin-Augusta-Viktoria-Haus, Berlin-Charlottenburg 5, Frankstraße 3. Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an die Deutsche Gesundheitsfürsorgeschule, Berlin-Charlottenburg 5, Frankstraße 3.

Lehrakten aus der Wohlfahrtspflege.

Das Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2, Neue Friedrichstraße 36 (Telephon: D 2 Weidendamm 2614, hat vielfachen Anregungen folgend mit der Herstellung

von Lehrakten aus dem Gebiet der Fürsorge begonnen.

Die Akten stellen in systematischem Aufbau die Behandlung von Fürsorgefällen dar und zeigen die diagnostische Zusammenfassung auf Grund von Ermittlungen, den Hilfsplan, die Behandlungsweise des Falles und einen abschließenden Ueberblick über die Maßnahmen der einzelnen Träger der Fürsorge und ihre finanziellen Leistungen für den Fall.

Den Lehrakten ist ein kleiner Anhang, der Aufklärung gibt über die wesentlichsten Fachausdrücke und gesetzlichen und organisatorischen Bestimmungen, beigefügt.

Die Lehrakten, von denen die erste über eine kinderreiche Familie soeben fertiggestellt ist, sind zum Preise von 1 Mk. pro Stück beim Archiv für Wohlfahrtspflege zu beziehen.

Archiv für Wohlfahrtspflege.

Das Archiv für Wohlfahrtspflege, die umfassende, neutrale Auskunft-, Forschungs- und Beratungsstätte, Berlin C 2, Neue Friedrichstraße 36 (Telephon: D 2 Weidendamm 2614), erstattet soeben ihren Arbeitsbericht für 1931.

Der Arbeitsbericht gibt ein Bild der krisenhaften Entwicklung der Wohlfahrtspflege, der vielfachen Umgestaltung der Organisationsformen und der Methoden. Das Zusammenfließen aller Erfahrungen, deren zentrale Beobachtung und Ausnutzung haben es dem Archiv ermöglicht, für alle auftauchenden Fragen und Probleme Unterlagen und Tatsachenmaterial in Bereitschaft zu halten und damit die Theoretiker und Praktiker der Wohlfahrtspflege, die Angehörigen der verwandten Berufe, die Behörden und freien Stellen stets zweckentsprechend zu unterstützen.

Die Materialien des Archivs wurden dementsprechend vermehrt, die große Fachbibliothek, die alle Gebiete der Sozialpolitik und Fürsorge umfaßt, wuchs auf 30 000 Bände an, ein Zeitschriftenarchiv, das mehr als 1000 Periodica aus dem In- und Ausland und ein Zeitungsarchiv mit Nachrichten aus der Tagespresse aller Richtungen hält die Materialien auf dem neuesten Stand.

Das Archiv hat im Berichtsjahr etwa 23 000 Auskünfte und Gutachten erteilt an Behörden, Sozialarbeiter, Parlamentsmitglieder, Pressevertreter, Wirtschaftler und Wirtschaftsvertreter.

Neben der Auskunftserteilung, die sich auf alle Zweige der sozialen Arbeit erstreckte, wurden Sachverständigen-Konferenzen für einen ausgewählten Kreis von Facharbeitern zur

Klärung der im Brennpunkt des Interesses stehenden Fragen veranstaltet. Die Gutsachten des Reichssparkommissars, die Frage der Familienerhaltung und das Notprogramm der Wohlfahrtspflege kamen zur Durchberatung.

Arbeitsgemeinschaften mit Ärzten, Familienfürsorgerinnen, Wohlfahrtspflegerinnen in Industriebetrieben dienten der Vorbereitung von Kenntnissen und der Unterhaltung von Verbindungen mit verwandten Berufen. Kurse und Übungen vermittelten Kenntnis der neuen gesetzlichen Bestimmungen und sollten die Vertiefung in psychologische Methoden der Wohlfahrtspflege ermöglichen. — Neue Wege hat das Archiv durch Herausgabe von Lehrakten beschritten, die Musterbeispiele für Behandlung von Fällen darstellen und die es in anderen Disziplinen schon seit Jahren gibt.

Eine Spezialaufgabe liegt in der sehr umfangreichen Ausländerberatung, für die im Archiv eine Zentralstelle geschaffen wurde, die Studienpläne, Besichtigungen und Reisen zusammenstellt und alle für den Ausländer erforderlichen Vorbereitungen trifft.

Die Auskunfts-, Beratungs- und Leihstelle steht allen Kreisen, die an der Wohlfahrtspflege interessiert sind, zur Verfügung. — Regelmäßig monatlich in der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege erscheinende Literaturübersichten bringen das Material geordnet an die Benutzer heran.

Individualpsychologische Sommerschule auf dem Semmering bei Wien, Oesterreich.

Leitung: Dr. Alfred Adler.
20. Juni bis 10. Juli 1932.

Im Rahmen der Schule werden die nachstehenden Kurse von individualpsychologischen Ärzten und Pädagogen gelesen:

1. Medizinische Psychologie.
2. Grundlagen der Individualpsychologie.
3. Probleme des Seelenlebens.
4. Menschenkenntnis.

5. Erziehung zu den drei Lebensaufgaben: Gesellschaft, Beruf, Liebe-Ehe (Individualpsychologische Erziehungs- und Beratungsmethoden).

6. Individualpsychologie und Schule.

7. Was sollen Lehrer, Fürsorger und Berater von der Medizin wissen?

8. Einzelvorträge über Spezialthemen.

Vortragende: Dr. Alfred Adler, Dr. F. Q. Crookshank, Dr. Leonhard Seil und andere.

Bei entsprechender Teilnehmerzahl werden Parallelkurse in englischer und französischer Sprache abgehalten.

Die Teilnahme kann für die ganze Dauer (3 Wochen) angemeldet werden oder für die beiden ersten Wochen. Die Hauptkurse sind bis dahin zu einem Abschluß gelangt und die dritte Woche dient der Vertiefung des Studiums und der Vermittlung von Spezialgebieten (Heilpädagogik, Psychotherapie, Verhütung der Kriminalität, Unterrichtsmethodik für Spezialfächer, Musik, praktische Übungen). Die Zusatzkurse nach Vereinbarung mit den Hörern.

Die obligatorischen Kurse umfassen vier Stunden täglich (mit Ausnahme der Sonntage). Das Unterrichtshonorar für die beiden ersten Wochen beträgt 100 Sch. und ist entweder bei der Anmeldung oder spätestens bei Beginn der Sommerschule zu entrichten. Für Lehrer und Fürsorger 30 Proz. Ermäßigung.

Für die Zusatzkurse wird das Honorar je nach der Teilnehmerzahl vereinbart.

Die Anmeldungen sind möglichst bald, spätestens bis zum 1. März 1932 an das Kurssekretariat, Sofie Lazarfeld, Wien, I. Seilergasse 16, zu richten.

Eine Einschreibgebühr von 10 Sch. ist bei der Anmeldung zu erlegen. Dieser Betrag wird bei der Honorarzahlung verrechnet. Zahlung erfolgt auf Konto Sofie Lazarfeld, Oesterreichische Postsparkassa, Konto Nr. 42 721, Wien.

Anfragen sind zu richten an: Sofie Lazarfeld, Wien, I. Seilergasse 16.

Auf Wunsch können Kinder von Kurssteilnehmern von individualpsychologisch geschulten Kräften, beaufsichtigt werden.

Der Ausschuss des Vereins für Individualpsychologie, Wien.

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Das Freie Wort. Sozialdemokratisches Diskussionsorgan. Heft 8, 1932.

Genosse Ernst Heilmann schreibt in seinem Aufsatz „Nieder mit dem Faschismus!“ (Seite 4):

„Aus Sympathie, aus Freundschaft, aus Liebe werden wir auch Herrn von Hindenburg nicht wählen, so sehr uns seine verfassungstreue Amtsführung Achtung auferlegt. Wir werden

Hindenburg wählen gegen Hitler, gegen den Faschismus, gegen den Bürgerkrieg, gegen den Freiheitsmord.

In dem großen Ringen zwischen Faschismus und Republik werden die Kommunisten wie stets die klaffenden Köter sein, die mit Thälmann-Gebell den Männern der Eisernen Front der Republikverteidigung in die Beine fahren. Mit den Nationalsozialisten, mit den Faschisten sind sie am 9. August zum Volksentscheid in Preußen gegen Braun-Severing angetreten. Das Stahlhelm-Volksbegehren lief damals unter der Parole

Kameraden! holt die roten Banner nieder!

Wir wollen unser altes Preußen wieder!

Das erklärte die KPD. für den roten Volksentscheid, dafür mobilisierte sie ihre gesamten Mannen. Wenn sie jetzt Parole gegen Hindenburg ausgibt, so nicht deshalb, weil Hindenburg konservativ, weil er der alte kaiserliche Generalfeldmarschall ist. Die KPD. gäbe genau so Parole gegen Braun und Severing aus. Sie ist mit dem Faschismus restlos einig in dem Haß gegen den demokratischen Staat, nur daß sie ohnmächtig ist und der faschistische Feind eine dräuende Gefahr."

Für das Prinzip des Unterstützungswohnsitzes. Von Reg.-Rat Dr. Fees, Rastatt. „Zeitschrift für das Heimatwesen.“ Nr. 29, Oktober 1931, S. 457.

Das Zentrum hat im badischen Landtag eine Aufforderung an die Reichsregierung zur Wiedereinführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes durchgesetzt. Herr Regierungsrat Fees nimmt nun in der „Zeitschrift für das Heimatwesen“ Stellung für dieses Prinzip. Er behauptet, daß durch die Wiedereinführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes die Verbindung zwi-

schen Familie und Heimat wieder hergestellt werde. Durch die Wiedereinführung könnte auch die Heranziehung der Verwandten des Hilfsbedürftigen besser erfolgen. Die Grundsätze der Subsidiarität und Invaldität könnten besser aufrechterhalten werden. Die Verwaltung sei durch die Einführung des Aufenthaltsprinzips nicht vereinfacht worden. Die Wandererfürsorge könnte bei Wiedereinführung des Unterstützungswohnsitzprinzips besser gehandhabt werden. Die Rückwanderung auf das Land setze wieder ein.

Was Herr Regierungsrat Fees schreibt, sind unbegründete Behauptungen, die auch nicht begründet werden können. Die Wiedereinführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes bedeutet einen Rückschritt der Wohlfahrtspflege, den wir ablehnen. Die Leute, die sich für den Unterstützungswohnsitz einsetzen, vergessen ganz, daß sich durch die Arbeitslosenversicherung das Problem grundlegend geändert hat. — Die Abschiebung Hilfsbedürftiger, die ihren Aufenthalt mit Sack und Pack verlassen müssen, ist eine Polizeimaßnahme, die sich mit einem modernen Staat nicht verträgt.

Es ist bedauerlich, daß auch der badische Städteverband sich der Meinung des Ministeriums angeschlossen, ja diese sogar vorbereitet hat. Manche Leute verlieren den Kopf in Zeiten der Krise und vergessen dabei die sittliche und politische Bedeutung ihrer früheren Forderungen. Das Aufenthaltsprinzip ist gerade in Zeiten der Krise ein wertvoller Schutz der in Not Geratenen und darf darum in Notzeiten erst recht nicht aufgegeben werden. H. W.

Gegen das Prinzip des Unterstützungswohnsitzes! Von Dr. Hans Maier, Dresden. „Zeitschrift für das Heimatwesen“ Nr. 5/1932.

Maier nimmt wie wir auf Seite 159 dieses Heftes Stellung gegen den Aufsatz von Fees in derselben Zeitschrift.

Konserviertes Unrecht. Von Wilhelm Schickenberg. „Wohlfahrtswoche“, Amtliches Organ des Wohlfahrtsamtes Hannover. Nr. 6, 1932, S. 43.

Schickenberg geht in diesem Aufsatz auf die gehobene Fürsorge ein. Es ist durchaus möglich, daß Schickenberg den Abbau der gehobenen Fürsorge, den er plant oder vielleicht schon durchgeführt hat, mit diesem Aufsatz rechtfertigen will.

Wir haben die Einführung der gehobenen Fürsorge immer für falsch gehalten. Es ist durchaus ungerechtfertigt, von den Gruppen, die in Fürsorge stehen, die einen besser und die anderen schlechter zu unterstützen. Aber wir bedauern die jetzige Abschaffung der gehobenen Fürsorge, wenn sie eine Verschlechterung und damit einen Druck nach unten bedeutet.

Wir zitieren heute Schickenberg lediglich, um daran zu erinnern, was bei der Bürokratie des Reichsarbeitsministeriums alles möglich ist; denn Schickenberg zitiert einen Aufsatz von Dr. Otto Wölz, der damals Referent für Fürsorgerecht war und im übrigen auch zu den Begründern der Hilfskasse, bei der Millionen verspekuliert worden sind, gehört*). Wölz begründet die besondere Stellung der Per-

*) Als Referentin ist für die Hilfskasse und offenbar auch für die mangelhafte Ueberwachung, die wilde Spekulationen und Millionen-Verluste zuließ, Frau Ministerialrat Dr. Juliane Dünner zuständig.

sonenkreise, die unter die gehobene Fürsorge fallen (Kleinrentner, Sozialrentner), damit, daß sie durch ihre Leistungen für die Allgemeinheit in Not geraten seien.

Man muß wirklich fragen, womit sich die Kleinrentner mehr als andere für die Allgemeinheit aufgeopfert haben.

Wörtlich sagt Wölz in dem 1924 geschriebenen Aufsatz:

„Im Gegensatz gerade zur Behandlung zweifellos unverschuldeter Massennotstände muß die Wohlfahrtspflege in Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten auch bei den Bestimmungen über Art und Maß der Wohlfahrtspflege bei Einzelnotfällen, soweit wirtschaftlich labile Personen beteiligt sind, die Hemmungsfaktoren vermehren und dadurch die Belastung der Oeffentlichkeit vermindern ... Arbeitsverpflichtung und geringes Maß der Unterstützung stärken in dem Erwerbslosen ganz wesentlich die eigene Bemühung, Arbeit zu finden. Dieselben Gesichtspunkte sind notwendig gegenüber allen Persönlichkeiten, die leicht geneigt sind, in ihrer Wirtschaftsführung sich auf die letztlich doch mögliche öffentliche Unterstützung zu verlassen. Es erscheint deshalb durchaus gerechtfertigt, allen arbeitsfähigen Personen gegenüber bei der Feststellung des Maßes der Fürsorge gerade im Gegensatz zu der Behandlung der Fälle des Massennotstandes erwerbsbeschränkter oder alter Personen erheblich zurückzuhalten.“

Nur ein blinder Bürokrat kann glauben, daß Erwerbslose durch eigene Schuld in Not geraten sind, und daß sie bei einer großen Krise, wenn nur ein Druck auf sie ausgeübt wird, Arbeit finden können.“

H. W.